



Düsseldorfer Amtsblatt

Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“: Richtlinie 2019

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gebäudesanierung zwecks Reduzierung des Energieverbrauchs innerhalb der Landeshauptstadt Düsseldorf im Rahmen des städtischen Förderprogramms „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ vom 04.07.2019. Änderungen im Vergleich zur vorherigen Fassung der Richtlinie vom 14.12.2017 sind nicht gekennzeichnet.

1. **Zuwendungszweck**

Private Haushalte sind für rund 30 Prozent des Energieverbrauches in Düsseldorf verantwortlich. Auf den Bereich Gewerbe, Handel und Dienstleistung entfallen weitere rund 15 Prozent. Ziel des Programms ist es, mit den verfügbaren städtischen Mitteln möglichst große Klimaschutz-Effekte zu erreichen sowie einen Anstoß für wesentliche eigene Bemühungen der Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt zur Durchführung wünschenswerter Maßnahmen im Sinne des Klimaschutzes zu geben.

Daher fördert die Landeshauptstadt Düsseldorf die unter Punkt 2 beschriebenen Maßnahmen innerhalb des Stadtgebietes in bauaufsichtlich genehmigten, privaten Gebäuden zu Wohnzwecken sowie gemischt genutzten Gebäuden mit Gewerbe- und Wohneinheiten. Als gemischt genutzte Gebäude gelten Gebäude, die über mindestens eine wohnwirtschaftlich genutzte Einheit verfügen. Reine Nichtwohngebäude, die ausschließlich gewerblich genutzt werden, wie z.B. Bürogebäude, Hotels oder Hallenbauten, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

2. **Gegenstand der Förderung**

Förderfähig sind:

2.1 **Bei Bestandsbauten**

- Beratungsleistungen wie beispielsweise Thermografiegutachten (siehe Punkt 6.1);
- Wärmedämmung von Außenwänden, Dächern, Flachdächern, obersten Geschoss- und Kellerdecken (siehe Punkt 6.2);
- Erneuerung von Fenstern und Haustüren (siehe Punkt 6.3)
- Wärmedämmung, Fenster- und Haustürerneuerung im Bereich von denkmal- und sat-

zungsgeschützten Gebäuden (siehe Punkt 6.4);

- Optimierung von Heizungsanlagen (siehe Punkt 6.5);
- Optimierung der dezentralen Warmwasserbereitung (siehe Punkt 6.6)
- Bonus für energetische Sanierungsprojekte (siehe Punkt 6.7);

2.2 **Bei Bestands- und Neubauten**

- Neuanschluss an die Fernwärme (siehe Punkt 6.8);
- Neuanschluss an die Fernwärme in Modellquartieren (siehe Punkt 6.9);
- Technische Anlagen zur Nutzung der Solarenergie (siehe Punkt 6.10);
- Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung (siehe Punkt 6.11);
- Maßnahmen zur rationellen Wärmeerzeugung (siehe Punkt 6.12);
- Innovative Sondermaßnahmen (siehe Punkt 6.13);
- Wand-Ladestationen für Elektroautos (siehe Punkt 6.14).

2.3 **Bei Neubauten**

- Passivhäuser (siehe Punkt 6.15).

3. **Antragsberechtigung und Antragstellung**

3.1 **Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind Eigentümerinnen und Eigentümer (natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie Personengesellschaften und Wohnungseigentümergeinschaften im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) von Gebäuden sowie auch Betreiberinnen und Betreiber von Heizungsanlagen (z.B. Dienstleistungsunternehmen im Energiebereich oder Wärmelieferanten/ Contractoren) deren

Grundstücke bzw. Heizungsanlagen innerhalb des Stadtgebietes von Düsseldorf liegen.

Antragsberechtigt sind ferner alle gemeinnützigen Organisationsformen einschließlich Kirchen (i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG), in deren Eigentum sich die zu sanierenden Gebäude befinden. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit hat durch eine entsprechende Bestätigung über die Freistellung der Körperschaftssteuer durch das Finanzamt zu erfolgen.

3.2 **Antragstellungen**

Das Einverständnis der Gebäudeeigentümerin bzw. des Gebäudeeigentümers für die Durchführung der beantragten Maßnahme ist erforderlich, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller nicht gleichzeitig Eigentümerin bzw. Eigentümer des Gebäudes ist wie z.B. bei Wohnungseigentumsverwaltungen / Hausverwaltungen.

Die Antragstellung durch einen Bauträger ist möglich.

4. **Antragsverfahren und Vorhabensbeginn**

4.1 **Antragsverfahren**

Nach Eingang des Förderantrages wird ein Eingangsschreiben versandt. Sofern der Antrag unvollständig ist, erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung. Nach Eingang der vollständigen Unterlagen wird der Antrag auf seine Förderfähigkeit geprüft. Maßgebend für die Bewertung sind die Angaben in den Angeboten bzw. Kostenschätzungen sowie in den technischen Beschreibungen. Das Prüfergebnis wird schriftlich mitgeteilt. Im Falle einer positiven Prüfung wird die grundsätzliche Förderfähigkeit des Antrages festgestellt und eine Fördernummer bekannt gegeben.

Die Anträge sind mit den dafür vorgesehenen Formularen zu stellen und einschließlich der erforderlichen Anlagen beim Umweltamt der Landeshauptstadt Düsseldorf einzureichen. Die erforderlichen Anlagen werden mit dem jeweiligen Antragsformular beschrieben. Der Antrag wird abgelehnt, wenn nach entsprechender Aufforderung die notwendigen Unterlagen nicht fristgerecht nachgereicht werden.

Für eine Beratung zur Antragstellung steht das Umweltamt der Landeshauptstadt Düsseldorf telefonisch und persönlich zur Verfügung.

Digitale Antragsformulare, Merkblätter und Arbeitshilfen sind unter www.duesseldorf.de/klimafreundlichwohnen hinterlegt. Die Unterlagen können auf Nachfrage auch zugeschickt werden.

4.2 Vorhabensbeginn

Die Maßnahmen dürfen erst nach Bekanntgabe der Fördernummer in Auftrag gegeben werden. Maßnahmen, die bereits vor Bekanntgabe der Fördernummer in Auftrag gegeben wurden, werden nicht gefördert. Ausgenommen hiervon sind Antragsbegleitung und Thermografiegutachten gemäß Punkt 6.1.1, 6.1.3. Diese können ausnahmsweise nach Abschluss des Vorhabens, jedoch spätestens 6 Monate nach Abrechnung beantragt und gefördert werden. Maßgebend ist das Datum der Schlussrechnung.

Im Ausnahmefall kann auf schriftlichen Antrag ein vorzeitiger, förderunschädlicher Maßnahmenbeginn genehmigt werden. Aus einer solchen Genehmigung ist kein Anspruch auf eine spätere Bewilligung einer Förderung abzuleiten. Die Planung, Beratung und Bearbeitung des Baugenehmigungsantrags, von Bodenuntersuchungen und Grunderwerb gelten dabei nicht als Beginn der Maßnahme.

5. Baustoffe

Das Umweltamt der Stadt Düsseldorf legt im Rahmen des Förderprogramms Materialvorgaben fest. Mit den Antragsformularen ist zu bestätigen, dass keine der ausgeschlossenen Materialien / Stoffe eingesetzt werden, entsprechende geforderte Belege sind vorzulegen.

Der Einsatz folgender Materialien/Stoffe führt zum Ausschluss einer Förderung:

- Teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (HFCKW), Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW) und chlorierte Kohlenwasserstoffe (CKW);
- Asbestzementplatten;
- Materialien/Stoffe ohne bauaufsichtliche Zulassung für die jeweilige Anwendung;
- Spanplatten der Emissionsklassen 2 und 3;
- Import- und Tropenholz ohne nachgewiesene PEFC- (Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes) oder FOREST STEWARDSHIP COUNCIL (FSC)-Zertifizierung;
- Polyvinylchlorid (PVC)-Kunststoffe ohne nachgewiesenen Recyclat-Anteil von mindestens 55 %. Der Einsatz von PVC bei Elektroinstallationen und Kleinbauteilen (Dübeln, Anputz- oder Kantenschutzleisten, etc.) führt nicht zum Förderausschluss;

- Faserdämm-Materialien, die nicht die Kriterien nach der Gefahrstoffverordnung Anhang II, Nr. 5, Abs. 2 erfüllen.

6. Förderfähige Maßnahmen

Das Umweltamt der Stadt Düsseldorf legt im Rahmen des Förderprogramms technische Vorgaben fest. Diese sind unter den nachfolgenden Punkten 6.1 – 6.15 beschrieben.

Für alle Maßnahmen gilt:

- Die Vorgaben zu den Punkten 3 bis 5 Antragsberechtigung und Antragstellung, Antragsverfahren und Vorhabensbeginn sowie Baustoffe sind einzuhalten.
- Maßnahmen an (eingetragenen) Baudenkmalen und Gebäuden im örtlichen Geltungsbereich einer Denkmalschutzsatzung können gefördert werden, sofern eine Genehmigung der Unteren Denkmalbehörde vorliegt.*
- Maßnahmen an Gebäuden im örtlichen Geltungsbereich einer Erhaltungs- oder Gestaltungssatzung können gefördert werden, sofern eine Genehmigung des Bauaufsichtsamtes vorliegt.*
- Maßnahmen im Bereich öffentlich geförderter Wohnraums können gefördert werden, sofern die geplanten Maßnahmen durch das Amt für Wohnungswesen geprüft und freigegeben sind.
- Maßnahmen im Rahmen einer Nutzungsänderung können gefördert werden, sofern eine Genehmigung des Bauaufsichtsamtes vorliegt.
- Maßnahmen, deren Durchführung auf einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Anordnung beruht (z.B. Vorgaben bestandskräftiger Bebauungsplan), werden nicht gefördert.
- Maßnahmen im Selbstbau werden nicht gefördert.
- Gebäude, die erhebliche Mängel oder Schäden im Sinne von § 177 Abs. 2 und 3 Bauordnung aufweisen, welche durch Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zugleich nicht behoben werden oder behoben werden können, werden nicht gefördert.
- Gebäude, die wegen einer Unvereinbarkeit mit einem rechtskräftigen Bebauungsplan nicht stehen bleiben können oder Gebäude, die im Geltungsbereich einer Veränderungssperre (Ausnahmen möglich) liegen, werden nicht gefördert.

* Informationen zu Satzungsgebieten sind unter maps.duesseldorf.de hinterlegt.

Förderfähige Maßnahmen:

6.1 Beratungsleistungen

6.1.1 Antragsbegleitung

Anforderung

Es wird die Unterstützung bei Erstellung und Einreichung des Förderantrags beispielsweise durch den anbietenden Fachbetrieb, ein Fachplanungs- oder Ingenieurbüro gefördert.

Förderfähige Leistungen

- Ausfüllen Förderantrag;
- Beschaffung der nach Antragsformular erforderlichen Unterlagen (Produktdatenblätter,

- Herstellerinformationen, bemaßte Planunterlagen, etc.);
- Abstimmungsgespräche mit dem Umweltamt zur Klärung der Anforderungen;
- Vor-Ort Termine zur Vorbereitung der Antragstellung.

Weitere förderfähige Leistungen sind dem Merkblatt Antragsbegleitung zu entnehmen, welches unter www.duesseldorf.de/klimafreundlichwohnen hinterlegt ist.

Förderung

Die Förderung beträgt:

- 50 % der Gesamtkosten (Lohn- und Materialkosten) – maximal jedoch € 300 je Sanierungsprojekt.

6.1.2 SAGA-Sanierungsbegleitung

Anforderung

Im Rahmen von Sanierungsprojekten wird die energetische Baubegleitung durch von der Serviceagentur Altbausanierung (SAGA) gelistete Sanierungsbegleiterinnen, Sanierungsbegleiter gefördert. Voraussetzung ist, dass für mindestens eine der ausgeführten Einzelmaßnahmen Zuschüsse aus dem Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ bewilligt werden. Förderfähig sind Leistungen im Rahmen von Bestandsaufnahme, Entwicklung eines energetischen Sanierungskonzepts, Detailplanung, projektbegleitender Qualitätssicherung und Bauabnahme.

Weitere förderfähige Leistungen sind dem Merkblatt SAGA-Sanierungsbegleitung zu entnehmen, welches unter www.duesseldorf.de/klimafreundlichwohnen hinterlegt ist.

Für Informationen zu gelisteten Sanierungsbegleiterinnen, Sanierungsbegleitern steht die SAGA unter 0211.89-21078 oder saga@duesseldorf.de zur Verfügung.

Förderung

Die Förderung beträgt:

- 50 % der Gesamtkosten (Lohn- und Materialkosten) – maximal jedoch € 1.000 je Sanierungsprojekt.

6.1.3 Thermografiegutachten (bei Bestandsbauten)

Anforderung:

Zur Aufdeckung von Wärmeverlusten an der Außenhülle eines Gebäudes werden Thermografiegutachten gefördert, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Qualifikation Thermografin/ Thermograf

Die Qualifikation der Thermografin, des Thermografen muss mindestens der Stufe 2 nach DIN EN ISO 9712 Infrarotthermografie (TT) entsprechen.

Thermografiegutachten

Die Thermografiegutachten müssen mindestens enthalten:

- Die Thermografieaufnahmen (Thermogramme)
 - sind für alle zugänglichen Gebäudeseitenflächen zu erstellen (mindestens vier

- Thermogramme pro Gebäude);
- sind bei entsprechenden Witterungsverhältnissen (Außentemperatur < 5°C) durchzuführen.
- Der Thermografiebericht
 - ist im Rahmen eines persönlichen Beratungsgesprächs zu übergeben;
 - ist gemäß der aktuellen VATH-Richtlinie Bauthermografie Punkt 7 beziehungsweise entsprechender Bestimmungen nachfolgender Richtlinienfassungen zu erstellen.
- Das Beratungsgespräch
 - ist vor Ort am Objekt durchzuführen und muss u.a. folgende Inhalte thematisieren: Erläuterung zur Interpretation der Farbverläufe, Erläuterung der erkannten Schwachstellen, Maßnahmenempfehlungen zu erkannten Schwachstellen, Beratung zu möglichen Einsparpotenzialen.
 - Der Umfang des Beratungsgesprächs muss mindestens 1 Stunde betragen.

Entspricht ein eingereichtes Thermografiegutachten nicht den Mindestanforderungen dieser Richtlinie, ist die Auszahlung des Zuschusses nicht möglich. Nachbesserungen sind ausgeschlossen.

Förderung:

Die Förderung beträgt:

- 50 % der Gesamtkosten (Thermografieaufnahmen und Beratungsgespräch) – maximal jedoch € 150.

6.2 Wärmedämmung von Außenwänden, Dächern, Flachdächern, obersten Geschoss- und Kellerdecken (bei Bestandsbauten)

Anforderung:

Gefördert werden fachgerecht ausgeführte Maßnahmen zur Verringerung der Wärmeverluste bei Bestandsbauten ohne Dämmung. Bei Bestandsbauten, bei denen eine unzureichende, alte Bestandsdämmung zuvor beseitigt werden muss, wird die Neudämmung mit einem erhöhten Fördersatz unterstützt. Die höhere Fördersumme gegenüber der erstmaligen Dämmung ergibt sich aus der zusätzlichen Förderung der Entsorgung des alten Dämmmaterials.

Förderfähig ist die Wärmedämmung im Bereich des Baubestandes mit Ausnahme von unbeheizten Kellerräumen; eine unterseitige Dämmung der Kellerdecke wird dem Erdgeschoss zugeordnet. Bei Erweiterung bestehender Bauteile wird die ursprüngliche Bestandsfläche berücksichtigt. Bei Verkleinerung bestehender Bauteile wird die reduzierte Bestandsfläche berücksichtigt.

Die Förderung von Teilflächen von Gebäuden ist in begründeten Einzelfällen möglich. Die Mindestfläche für eine Förderung für die Dämmung von Außenwand, Dach, Flachdach und oberste Geschosdecke beträgt 25 m², für die Dämmung der Kellerdecke 20 m².

U-Werte:

Der Wärmedurchgangskoeffizient (U-Wert) beschreibt die Dämmqualität eines Bauteils. Je kleiner der U-Wert ist, umso besser ist die Dämmqualität. Die folgenden maximalen

U-Werte müssen eingehalten werden:

- Außenwand: U-Wert 0,20 W/(m²K)
- Dach: U-Wert 0,20 W/(m²K)
- Flachdach: U-Wert 0,18 W/(m²K)
- Oberste Geschossdecke: U-Wert 0,18 W/(m²K)
- Kellerdecke: U-Wert 0,27 W/(m²K)

Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des GebäudeEnergiegesetzes GEG müssen alle U-Wert-Anforderungen die Grenzwerte für bestehende Gebäude des GEG in gültiger Fassung um mindestens 10 % unterschreiten. Die o.g. Werte bilden in jedem Fall den Mindeststandard.

Der U-Wert ist durch nachvollziehbare und normgerechte Berechnung auf Basis verwendeter Baustoffe und deren Schichtdicken zu ermitteln; die alleinige Angabe des Endergebnisses ist nicht ausreichend. Sind mehrere unterschiedliche Wandaufbauten vorhanden (z.B. verschiedene Mauerwerksmaterialien, -dicken, Dämmmaterialien, Schichtdicken), ist für jeden Wandaufbau eine eigene U-Wert Berechnung vorzulegen und aus den jeweiligen Flächenanteilen und Einzel-U-Werten der durchschnittliche U-Wert der gedämmten Außenwand nachvollziehbar zu berechnen.

Vermeidung von Wärmebrücken

- Es sind Maßnahmen zur Vermeidung von Wärmebrücken in den Anschlusspunkten von Außenwand, Dach, oberster Geschossdecke, Kellerdecke und Sockel zu belegen.
- Bei einer Innendämmung ist ein bauphysikalisches Gutachten über die zu dämmenden Bauteile inklusiver aller Anschlusspunkte vorzulegen.

Lüftungskonzept

Für folgende Fälle ist ein Lüftungskonzept nach DIN 1946-6 vorzulegen:

- Sanierungen im Einfamilienhaus, bei denen mehr als 1/3 der Fenster ausgetauscht werden bzw. mehr als 1/3 der Dachfläche abgedichtet wird.
- Vor diesem Hintergrund wird auch im Rahmen von Sanierungen einzelner Wohneinheiten die Erstellung eines Lüftungskonzeptes empfohlen.

Dachbegrünung

- Es ist ein Statiknachweis zu erbringen, dass das Dach über ausreichende Lastreserven zur Errichtung einer Dachbegrünung verfügt. Ab 15 Grad Dachneigung sind konstruktive Maßnahmen zur Schubsicherung des Gründachaufbaus zu belegen.

Fachgerechte Ausführung

- Nach Abschluss der Maßnahme ist die sach- und fachgerechte Ausführung durch eine Fachfirma oder ein Ingenieurbüro zu bestätigen.

Förderung:

Verwendung umweltfreundlicher Baustoffe bei der Wärmedämmung

Der Einbau umweltfreundlicher Dämmstoffe wird mit einer höheren Förderung honoriert. Der hier geltende Fördersatz ist unter den Punkten 6.2.1 – 6.2.6 jeweils mit der Abkürzung „umweltfrdl.“ gekennzeichnet. Anforderung an die Baustoffe:

- Zertifizierung mit dem natureplus®- Qualitätszeichen oder
- Zertifizierung mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“.

Bei Wärmedämmverbundsystemen (WDVS) bezieht sich die Zertifizierung „Blauer Engel“ auf das gesamte System einschließlich Fassadenanstrich. Die Verwendung von für das zertifizierte WDVS zugelassenen Komponenten ist zu belegen.

Informationen zu zertifizierten Baustoffen sind u.a. unter www.blauer-engel.de und www.natureplus.org zu finden.

Baustoffklassen der Dämmmaterialien nach DIN 4102-2 (Brandschutzklassen)

Der Einbau der Dämmstoffe wird differenziert nach seinem Brandverhalten gefördert, das in die Kategorien „nicht brennbar“, „schwer entflammbar“, „normal entflammbar“ unterteilt wird. Die Klassifizierung erfolgt nach den Baustoffklassen der DIN 4102-1 bzw. den bauaufsichtlichen Anforderungen nach Landesbauordnung (LBO). Die Klassifizierungen sind in nachfolgender Übersicht dargestellt:

Baustoffklasse nach DIN 4102-1	Bauaufsichtliche Anforderung nach LBO
A1	Nicht brennbar
A2	
B1	Schwer entflammbar
B2	Normal entflammbar
B3	Leicht entflammbar – nicht zugelassen im Hochbau

Die Europäischen Klassifizierungen werden entsprechend der Angaben des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) zugeordnet.

Beim Einbau verschiedener Dämmstoffe (Kombination verschiedener Dämmstoffe für einen Bauteilquerschnitt) wird für die Bemessung der Fördersumme der mit dem geringsten Fördersatz als maßgebend angesetzt. Der Einbau von Dämmmaterial der Baustoffklasse A bzw. nicht brennbar allein für beispielsweise Brandriegel nach Landesbauordnung gilt nicht für eine Einstufung der Förderung mit der Brandschutzklasse A bzw. nicht brennbar.

6.2.1 Förderhöhe für die Wärmedämmung der Außenwand

Die Förderung beträgt:

umweltfrdl. und Baustoffklasse A1/A2	umweltfrdl. und Baustoffklasse B1/B2	alle anderen förderfähigen Dämmstoffe
€ 30/m ²	€ 15/m ²	€ 10/m ²
Neudämmung		
€ 33/m ²	€ 18/m ²	€ 13/m ²

Als Bezugsfläche zur Bestimmung der Förder-summe gilt die übermessene Außenwandfläche (abzüglich Öffnungen größer 2,5 m²).

Bonus für die gleichzeitige Ausführung von Wärmedämmung der Außenwand und Erneuerung von Fenstern

Wird neben der Außenwanddämmung gleichzeitig eine Fenstererneuerung ausgeführt, kann unter folgenden Voraussetzungen ein Bonus gewährt werden:

- Für die Außenwanddämmung wurde eine Förderung bewilligt und
- die Fenster entsprechen den Uw-Wert-Anforderungen unter Punkt 6.3 bzw. 6.4 der Richtlinie.

Der Bonus beträgt 2 % der anrechenbaren Bruttoinvestitionskosten der Außenwanddämmung.

6.2.2 Förderhöhe für die Wärmedämmung der Dachflächen

Die Förderung beträgt:

umweltfrdl. und Baustoffklasse A1/A2	umweltfrdl. und Baustoffklasse B1/B2	alle anderen förderfähigen Dämmstoffe
€ 15/m²	€ 10/m²	€ 8/m²
Neudämmung		
€ 18/m²	€ 13/m²	€ 11/m²

Ggf. wird im Zuge der Dämmmaßnahmen der Dachboden entrümpelt. Sofern Kosten für die Dachbodenentrümpelung belegt werden, erhöht sich die Fördersumme pauschal um 10 %, mindestens jedoch um 200,00 €.

Gut erhaltene brauchbare Möbel, etc. können für karitative Zwecke gespendet werden, teils werden die Spenden direkt abgeholt. Die Annahme von Sachspenden hängt von der aktuellen Nachfrage ab. Eine Auflistung karitativer Einrichtungen ist unter <https://www.duesseldorf.de/umweltamt/umweltthemen-von-a-z/abfall/karitative.html> hinterlegt.

6.2.3 Förderhöhe für die Wärmedämmung der obersten Geschossdecke

Die Förderung beträgt:

umweltfrdl. und Baustoffklasse - klasse A1/A2	alle anderen förderfähigen Dämmstoffe
€ 12/m²	€ 8/m²

Ggf. wird im Zuge der Dämmmaßnahmen der Dachboden entrümpelt. Sofern Kosten für die Dachbodenentrümpelung belegt werden, erhöht sich die Fördersumme pauschal um 10 %, mindestens jedoch um 200,00 €.

Gut erhaltene brauchbare Möbel, etc. können für karitative Zwecke gespendet werden (siehe Punkt 6.2.2).

6.2.4 Förderhöhe für die Wärmedämmung eines Flachdachs

Die Förderung beträgt:

umweltfrdl. und Baustoffklasse A1/A2	umweltfrdl. und Baustoffklasse B1/B2	alle anderen förderfähigen Dämmstoffe
€ 15/m²	€ 10/m²	€ 8/m²
Neudämmung		
€ 18/m²	€ 13/m²	€ 11/m²

6.2.5 Förderhöhe für die Wärmedämmung von Dächern in Kombination mit einer Dachbegrünung

Im Rahmen einer Dachbegrünung sind Abdichtungs- und Dämmschichten, die Dränschichten, das Substrat, die Pflanzen und die entsprechenden Errichtungskosten der genannten Schichten förderfähig. Voraussetzung ist die Einhaltung der U-Wert-Anforderungen unter Punkt 6.2.

Die Förderung beträgt:

- 50 % der förderfähigen Brutto-Investitionskosten – maximal jedoch

umweltfrdl. und Baustoffklasse A1/A2	umweltfrdl. und Baustoffklasse B1/B2	alle anderen förderfähigen Dämmstoffe
€ 30/m²	€ 25/m²	€ 23/m²

6.2.6 Förderhöhe für die Wärmedämmung der Kellerdecke

Die Förderung beträgt:

umweltfrdl. und Baustoffklasse - klasse A1/A2	alle anderen förderfähigen Dämmstoffe
€ 12/m²	€ 8/m²

6.3 Erneuerung von Fenstern und Haustüren

Anforderung:

Gefördert wird die fachgerecht ausgeführte Erneuerung von Fenstern und Haustüren bei Bestandsbauten. Bei Erweiterung bestehender Fenster-/Türöffnungen wird die ursprüngliche Bestandsfläche berücksichtigt. Bei Verkleinerung bestehender Fenster-/Türöffnungen wird die reduzierte Bestandsfläche berücksichtigt.

Materialvoraussetzungen

Abhängig von Material und/oder Herkunft sind folgende Nachweise erforderlich:

Förderfähiges Rahmenmaterial	Herkunft	Anforderung	Erforderlicher Nachweis
Heimisches Holz	Deutschland	Herkunftsbeleg	Systembezogene Herstellerinformation, projektbezogene Herstellerbescheinigung
Import-/Tropenholz	Außerhalb Deutschland	FSC-/PEFC-Zertifizierung	Projektbezogener Lieferchein mit Angabe Zertifizierungscode
Polyvinylchlorid (PVC)	nicht relevant	Recyclat-Anteil mindestens 55 %	Profil-/systembezogene Herstellerinformation/-bescheinigung
Polypropylen, Polyurethan, Polyethylen	nicht relevant	Nachweis Rahmenmaterial	Profil-/systembezogene Herstellerinformation/-bescheinigung
Aluminium im Ausnahmefall	nicht relevant	Rahmenmaterial ist aufgrund statischer/denkmalpflegerischer Vorgaben erforderlich	Bescheinigung Statiker, Untere Denkmalebehörde

U_w-/U_d-Wert

Der Wärmedurchgangskoeffizient (U_w-Wert für Fenster und U_d-Wert für Haustüren) beschreibt die Dämmqualität eines Bauteils. Je kleiner dieser Wert ist, umso besser ist die Dämmqualität. Ein maximaler U_w-/U_d-Wert von 1,10 W/m²K für Fenster und Haustüren muss eingehalten werden.

Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des GebäudeEnergiegesetzes GEG müssen zudem alle U-Wert-Anforderungen die Grenzwerte für bestehende Gebäude des GEG in gültiger Fassung um mindestens 10 % unterschreiten. Die o.g. Werte sind jedoch mindestens einzuhalten.

Der U_w-Wert des Gesamt-Fensters (Verglasung, Randverbund, Sprossen, Rahmen) ist den tech-

nischen Produkt-Spezifikationen zu entnehmen oder nach DIN EN ISO 10077-1 für Standardabmessungen gemäß EN 14351-1 zu ermitteln. Alternativ können individuelle, objektbezogene U_w -Wert Berechnungen eingereicht werden. Der U_d -Wert-Nachweis für Haustüren erfolgt entsprechend.

Zusammenhängender Austausch

Um möglichst große Energiespareffekte anzuregen, wird ein zusammenhängender Fensteraustausch gefördert. Dieser liegt vor, wenn

- alle Fenster in einer Nutzungseinheit erneuert werden,
- alle Fenster auf einer Etage erneuert werden,
- alle Fenster in einer Dachebene erneuert werden oder
- alle Fenster bei der gesamten Hausfront erneuert werden

Werden einzelne Fenster einer Nutzungseinheit/ Etage/ Dachebene/ Hausfront nicht erneuert, ist für diese ein U_w -Wert $\leq 1,70 \text{ W/m}^2\text{K}$ (= Anforderung der Energieeinsparverordnung EnEV 2002) zu belegen. Die Erneuerung von Haustüren wird grundsätzlich nur gefördert, wenn es sich um Bestands Haustüren handelt und der Haustüraustausch im Zusammenhang mit einer oben genannten Fenstererneuerung erfolgt.

Vermeidung von Wärmebrücken

- Es sind Maßnahmen zur Vermeidung von Wärmebrücken im Anschluss der Fenster-/ Türrahmen an die –laibung zu belegen.

Lüftungskonzept

Für folgende Fälle ist ein Lüftungskonzept nach DIN 1946-6 vorzulegen:

- Sanierungen im Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus oder bei gemischt genutzten Gebäuden (Wohnen/Gewerbe), bei denen mehr als 1/3 der Fenster ausgetauscht werden.
- Für Sanierungen, bei denen nach Austausch der Fenster der U-Wert der Außenwand schlechter ist als der U_w -Wert der neuen Fenster, ist ebenfalls ein Lüftungskonzept vorzulegen, um die mögliche Gefahr von Schimmelpilzbildung zu prüfen.

Fachgerechte Ausführung

Nach Abschluss der Maßnahme ist die sach- und fachgerechte Ausführung durch eine Fachfirma oder ein Ingenieurbüro zu bestätigen.

Förderung:

Die Förderung beträgt in Abhängigkeit vom verwendeten Rahmenmaterial:

- Heimisches Holz aus deutschen Wäldern (mit/ohne Aluminium-Kaschierung)	- Import-/Tropenholz mit FSC-/PEFC-Zertifizierung
- PVC mit 55 % Recyclat-Anteil	- Aluminium gemäß statischer und/oder denkmalpflegerischer Vorgaben
- Polyethylen, Polypropylen, Polyurethan	
€ 100,00/m ²	€ 50/m ²

Sofern im Bereich der erneuerten Fenster zusätzlich folgende Maßnahmen ausgeführt wurden, erhöht sich die Fördersumme:

- Für die Dämmung vorhandener Rolllädenkästen zur Vermeidung von Wärmebrücken pauschal um 10 %.
- Für die Errichtung eines außenliegenden Sonnenschutzes pauschal um 30 %.

Bonus für die gleichzeitige Ausführung von Wärmedämmung der Außenwand und Erneuerung von Fenstern

Wird neben der Fenstererneuerung gleichzeitig eine Außenwanddämmung ausgeführt, kann unter folgenden Voraussetzungen ein Bonus gewährt werden:

- Für die Fenstererneuerung wurde eine Förderung bewilligt und
- die Außenwanddämmung entspricht den U-Wert-Anforderungen unter Punkt 6.2 bzw. 6.4 der Richtlinie.

Der Bonus beträgt 2 % der anrechenbaren Bruttoinvestitionskosten der Fenstererneuerung.

6.4 Wärmedämmung, Fenster- und Haustürerneuerung im Bereich von denkmal- und satzungsgeschützten Gebäuden

Anforderung:

Eine Wärmedämmung, Fenster- und Haustürerneuerung, welche nicht der U-/ U_w -/ U_d -Wert-Anforderung gemäß Punkt 6.2 bzw. 6.3 entspricht, kann unter folgenden Voraussetzungen gefördert werden:

- Das Gebäude ist ein eingetragenes Baudenkmal oder befindet sich im örtlichen Geltungsbereich einer Denkmalbereichs-, Erhaltungs- oder Gestaltungssatzung;
- seitens der Bauaufsichtsbehörde bestehen Auflagen zur Bauteilgestaltung, welche sich auf den U-/ U_w -/ U_d -Wert auswirken;
- die Genehmigung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zur vorgesehenen Maßnahme liegt vor.

Es ist die nach den Auflagen des Denkmalschutzes oder die nach den Vorgaben zum Schutz der erhaltenswerten Bausubstanz maximal mögliche Dämmung einzubauen. Folgende Mindestanforderungen sind einzuhalten:

- Außenwand: U-Wert $0,45 \text{ W/m}^2\text{K}$
- Fenster: U_w -Wert $1,40 \text{ W/m}^2\text{K}$
- Dach: Die maximal mögliche Dämmschichtdicke (Sparrentiefe) wird mit einem Dämmstoff mindestens der Wärmeleitfähigkeitsstufe O35 ausgefüllt.

Die Bewilligung und Auszahlung von Fördermitteln erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- für Maßnahmen im Bereich von Baudenkmalen und Gebäuden in Denkmalbereichen ist die Schlussabnahme durch die Untere Denkmalbehörde zu belegen;
- für Maßnahmen im Bereich von satzungsgeschützten Gebäuden ist die satzungskonforme Ausführung durch eine Fachfirma oder ein Ingenieurbüro zu belegen.

Förderung:

Es gelten die unter Punkt 6.2 und 6.3 genannten Fördersätze.

6.5 Optimierung von Heizungsanlagen (bei Bestandsbauten)

Es werden der hydraulische Abgleich von Pumpenwarmwasserheizungen, der Austausch von Heizungsumwälzpumpen und der Austausch von Thermostatventilen und Thermostatköpfen im Bereich bestehender Heizungsanlagen gefördert, welche nachweislich mindestens ein Jahr im Betrieb sind. Sofern die Heizungsoptimierung zusammen mit einem Austausch von wesentlichen Komponenten wie Wärmeerzeuger (Heizkessel), Heizungsnetz, Heizkörper erfolgt, ist diese nicht dem Bestand zuzuordnen. Der Austausch von Heizungsanlagen wird nicht gefördert.

6.5.1 Hydraulischer Abgleich einer Heizungsanlage im Bestand

Anforderung:

Gefördert wird ein fachgerechter hydraulischer Abgleich mit folgenden Arbeitsschritten:

- Abschätzung/Berechnung der Heizlast;
- Ermittlung der maximal benötigten Heizwasserströme;
- Abschätzung/Berechnung der Druckverluste;
- Auswahl der Thermostatventile;
- Auslegung der Umwälzpumpe;
- Anpassung der Heizungsregelung;
- Einstellung und Dokumentation aller ermittelten Werte.

Es sind alle mit dem hydraulischen Abgleich im Zusammenhang stehenden Leistungen mit zugeordneten Arbeitsstunden eindeutig und von anderen Leistungen (Austausch Thermostatventile/-köpfe, etc.) getrennt auszuweisen. Sofern einzelne Leistungen im Vorfeld zur Angebotsabgabe durchgeführt wurden (z.B. Abschätzung der Heizlast) können diese nicht nachträglich gefördert werden.

Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn der ausführende Installationsbetrieb die fachgerechte Durchführung des hydraulischen Abgleichs bestätigt und entsprechend dokumentiert hat. Dabei müssen die Arbeitsschritte mit entsprechenden Angaben zur neuen Einstellung der Vorlauftemperatur, Pumpe etc. belegt werden.

Förderung:

Die Förderung beträgt:

- 20 % der Bruttokosten gemäß der Schlussrechnung

6.5.2 Austausch von Heizungsumwälzpumpen einer Heizungszentrale im Bestand

Anforderung:

Gefördert werden ausschließlich Pumpen mit einem Energie-Effizienz-Index (EEI) kleiner/gleich $0,20$ nach der EU-Richtlinie für Energie verbrauchende bzw. Energiebezogene Produkte, die nach dem Wirkprinzip des Drehstrom-Synchronmotors mit Permanentmagnet-Rotor funktionieren. Sofern der Austausch von Brauchwasserpumpen beantragt wird, sind diese nur dann förderfähig, wenn der Nachweis erbracht wird, dass sie in das Heizungssystem eingebunden sind.

Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn der ausführende Installationsbetrieb die fachgerechte Ausführung sowie die

fachgerechte Entsorgung der alten Pumpe(n) bestätigt hat.

Förderung:

Die Förderung beträgt:

- 50 % der Bruttokosten (Montage- und Produktkosten) pro ausgetauschte Umwälzpumpe gemäß der Schlussrechnung.

6.5.3 Austausch von Thermostatventilen und Thermostatköpfen

Anforderung:

Gefördert wird der Einbau von voreinstellbaren Thermostatventilen sowie mechanisch und elektronisch gesteuerten Thermostatköpfen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Voreinstellbare Thermostatventile weisen das Prüfzeichen „Keymark“ auf;
- mechanisch gesteuerte Thermostatköpfe weisen das TELL Thermostatic Efficiency Label der Stufe „I“ auf bzw. sind nach dem Energie-Effizienz-Index EEI kleiner/gleich 0,50 klassifiziert;
- elektronisch gesteuerte Thermostatköpfe verfügen über eine Temperaturanzeige (Display), Programmierfunktionen zum Einstellen von Raumtemperatur und Betriebszeit, eine automatische Funktion für das Schließen des Heizkörperventils bei Fensterlüftung und sind auch manuell bedienbar.

Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn der ausführende Installationsbetrieb die fachgerechte Ausführung sowie die fachgerechte Entsorgung der alten Thermostatventile/-köpfe bestätigt hat.

Alternativ können für den Austausch der Thermostatköpfe Kopien der Kaufquittungen sowie die ausgebauten alten Thermostatköpfe eingereicht werden.

Förderung:

Die Förderung beträgt:

- € 10 pro Thermostatventil oder Thermostatkopf
- Bei gleichzeitigem Austausch von Thermostatventil und zugeordnetem Thermostatkopf erhöht sich die Förderung auf € 15

6.6 Optimierung der dezentralen Warmwasserbereitung (im Bestand)

Anforderung

Gefördert wird der Austausch hydraulischer Durchlauferhitzer durch vollelektronisch geregelte Durchlauferhitzer mit einer Leistung bis 30 kW, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Eine Erfassung des Wasser- und Energieverbrauchs ist möglich (Verbrauchsanzeige am Gerät/Display) und
- die eingebauten Durchlauferhitzer weisen mindestens die Energieeffizienzklasse „A“ auf.

Der Unterschied zwischen elektronischer und vollelektronischer Regelung besteht darin, dass bei einer vollelektronischen Regelung neben Wassertemperatur und Wasserdruck des einfließenden Wassers zusätzlich die Menge des ausfließenden Wassers gemessen wird. So kann bei hohem Wasserbedarf die Wassermenge

leicht gedrosselt und die gewünschte Wassertemperatur gehalten werden.

Die Bewilligung und die Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn der ausführende Installationsbetrieb die fachgerechte Ausführung sowie die fachgerechte Entsorgung des/der alten Durchlauferhitzer/s bestätigt hat.

Förderung

Die Förderung beträgt:

- 30 % der Bruttokosten (Montage- und Produktkosten) pro ausgetauschten Durchlauferhitzer gemäß der Schlussrechnung.

6.7 Bonus für energetische Sanierungsprojekte (bei Bestandsbauten)

Anforderung:

Wenn es bei einer Immobilie im Zuge einer energetischen Sanierung zu sehr hohen Energieeinsparungen kommt, welche zum Effizienzhaus 70- oder 55-Standard der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) führen, so wird dies zusätzlich honoriert. Voraussetzung ist, dass für mindestens eine der Sanierungsmaßnahmen aus dem Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ ein Antrag bewilligt wurde.

Der durch die Sanierung erreichte energetische Standard ist mit nachfolgenden Unterlagen zu belegen:

- Berechnung Jahres-Primärenergiebedarf (gemäß EnEV*),
- Berechnung Transmissionswärmeverlust HT* (gemäß EnEV*, bezogen auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche),
- Kopie Bauabnahme oder Abschlussbericht über die Prüfung der Bauausführung als Bestandteil der baubegleitenden Qualitätssicherung;
- Nachweis über die Durchführung einer Luftdichtemessung durch eine qualifizierte Fachkraft.

* Nach Inkrafttreten erfolgt die Berechnung nach den entsprechenden Vorgaben des GebäudeEnergiegesetzes GEG in gültiger Fassung.

Alternativ werden auch die Förderbewilligung der KfW zum Effizienzhaus 70- oder 55-Standard, welche durch die Gewährung eines (Tilgungs-) Zuschusses erfolgt oder die Zertifizierung mit dem dena-Gütesiegel „Effizienzhaus 70“ oder „Effizienzhaus 55“ als Nachweis anerkannt.

Förderung:

Der Bonus beträgt:

- KfW-Effizienzhaus 70- Standard: € 2.500
- KfW-Effizienzhaus 55-Standard: € 5.000

6.8 Neuanschluss an die Fernwärme (bei Bestands- und Neubauten)

Anforderung:

Gefördert wird der Neuanschluss an die Fernwärme bei Bestands- und Neubauten. Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn ein bestandskräftiger Bebauungsplan für das Gebäude einen Anschluss an das Fernwärmenetz vorschreibt.

Für die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel sind die Kopie(n) der vollständigen Rechnung(en) zur Herstellung des Hausanschlusses und dem Einbau der Fernwärmeübergabestation vorzulegen. Dabei muss die Nennleistung des Hausanschlusses und der Fernwärmeübergabestation belegt werden.

Förderung:

Die Förderung beträgt nach der Anschluss-Wärmeleistung für Wärmeübergabestationen und Hausanschlüsse:

- bis 25 kW € 3.000
- über 25 bis 50 kW € 2.250
- über 50 kW € 2.000

Die Fördersumme erhöht sich:

- für den Einbau einer Fernwärme-Etagenheizung: um € 500 je Etagenheizung
- für Entfernungen vom Netz zur Übergabestation über 10 bis 25 Meter: um € 500
- für Entfernungen vom Netz zur Übergabestation über 25 Meter: um € 1.000

6.9 Neuanschluss an die Fernwärme in Modellquartieren (bei Bestands- und Neubauten)

Anforderung:

Im Rahmen eines Sonderprojektes wird innerhalb ausgewiesener Modellquartiere wie beispielsweise im Modellquartier Unterbilk/ Friedrichstadt (Karte 2 im Anhang) der Anschluss an die Fernwärme besonders gefördert.

Für die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel sind die Kopie(n) der vollständigen Rechnung(en) zur Herstellung des Hausanschlusses und dem Einbau der Fernwärmeübergabestation vorzulegen. Dabei muss die Nennleistung des Hausanschlusses und der Fernwärmeübergabestation belegt werden.

Förderung:

Die Förderung beträgt nach der Anschluss-Wärmeleistung für Wärmeübergabestationen und Hausanschlüsse:

- bis 25 kW € 4.000
- über 25 bis 50 kW € 3.750
- über 50 kW € 3.500

Die Fördersumme erhöht sich:

- für den Einbau einer Fernwärme-Etagenheizung: um € 500 je Etagenheizung
- für Entfernungen vom Netz zur Übergabestation über 10 bis 25 Meter: um € 500
- für Entfernungen vom Netz zur Übergabestation über 25 Meter: um € 1.000

6.10 Technischen Anlagen zur Nutzung der Solarenergie (bei Bestands- und Neubauten)

Über das Düsseldorfer Solarpotentialkataster kann unter www.duesseldorf.de/solkataster das Potential eines Gebäudes für eine thermische Solaranlage bzw. eine Photovoltaik-Anlage eingeschätzt werden.

6.10.1 Thermische Solaranlagen

Anforderung:

Gefördert wird der Einbau thermischer Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und zur Warmwasserbereitung mit Heizungsunterstützung. Solaranlagen die ganz der Schwimmbadwasser-Heizung dienen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Anforderung für Anlagen zur Warmwasserbereitung

Bezogen auf den nachgewiesenen Nutzenergiebedarf Warmwasserbereitung QW beträgt der solare Mindestdeckungsanteil:

- Für Gebäude mit 1 u. 2 Wohneinheiten (WE) / Nutzungseinheiten (NE) 50%
- Für Gebäude ab 3 WE/NE 30%
- Für Gebäude ab 6 WE/NE 20%

Zusätzliche Anforderung für Anlagen zur Warmwasserbereitung mit Heizungsunterstützung

Bezogen auf den nachgewiesenen Nutzenergiebedarf Heizung QH beträgt der solare Deckungsanteil mindestens:

- Für alle Gebäudetypen: 8%

Die solaren Deckungsanteile sind durch computergestützte Berechnung mit zahlenmäßiger Angabe der Monatssummen des Solarertrags (in Kilowattstunden) zu belegen. Bei Anlagen mit Heizungsunterstützung gilt: Für die Monate Juni, Juli und August werden nur die der Warmwasserbereitung zurechenbaren Wärmeerträge angerechnet, für „Heizung“ ausgewiesene Wärmeerträge bleiben in diesen Monaten unberücksichtigt.

Es wird der Einbau folgender Komponenten vorausgesetzt:

- Kollektoren mit gültigem Prüfzeichen „Solar Keymark“;
- Solarkreis einschließlich Solarstation und Regelung;
- von der Solaranlage beladenen Warmwasser-, Puffer- oder Kombispeicher;
- Wärmemengenzähler oder Funktionskontrollgerät bzw. entsprechende in das Regelgerät integrierte Funktionen.

Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn die ordnungsgemäße, sichere Installation und Inbetriebnahme der thermischen Solaranlage gemäß gültiger Normen und Regelwerke durch ein geeignetes Fachunternehmen bescheinigt wird.

Förderung:

Die Förderung beträgt für Solarthermie-Anlagen zur Warmwasserbereitung:

- für Gebäude mit 1 und 2 WE/NE: € 1.000 pro Gebäude und Anlage für alle anderen Gebäudetypen: € 150 pro m² für die ersten 20 m² Absorberfläche
- € 100,- für jeden m² über 20 m² Absorberfläche

Die Förderung beträgt für Solarthermie-Anlagen zur Warmwasserbereitung mit Heizungsunterstützung:

- für alle Gebäudetypen: € 200 pro m² für die ersten 20 m² Absorberfläche
- € 120,- für jeden m² über 20 m² Absorberfläche

Unter folgenden Voraussetzungen verringert sich die Fördersumme je um 20 %:

- Mindestens eine der vorausgesetzten Komponenten war bei Antragstellung bereits eingebaut oder zum Einbau beauftragt.
- Die Solaranlage dient teilweise der Schwimmbadbeheizung.

Bei Verwendung von Vakuumröhrenkollektoren erhöht sich die Fördersumme pauschal um 25 Prozent. Der maximale Fördersatz beträgt 20% der Brutto-Investitionskosten.

6.10.2 Photovoltaik-Anlagen

Anforderung:

Gefördert wird die Neuinstallation von Photovoltaik (PV)- Anlagen mit einer installierten Leistung bis 30 Kilowattpeak (kWp), wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Es werden PV-Module verwendet, für die von einer anerkannten Prüfstelle die Einhaltung der Mindestanforderungen nach IEC 61215/EN 61215 bzw. IEC 61646/EN 61646 und SLK II/EN 61730 bestätigt werden.
- Die technischen Vorgaben nach § 9 EEG 2017 werden eingehalten (Vorrichtung zur Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung auf 70 Prozent der installierten Leistung oder technische Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung).

Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn die ordnungsgemäße, sichere Installation und Inbetriebnahme der PV- Anlage gemäß gültiger Normen und Regelwerke durch ein geeignetes Fachunternehmen bescheinigt wird (Inbetriebnahme-Protokoll). Alternativ wird der so genannte „PV-Anlagenpass“ als Nachweis anerkannt. (www.photovoltaik-anlagenpass.de)

Förderung:

- Die Förderung beträgt:
- für Anlagen bis 10 kWp: pauschal € 500;
- für Anlagen größer 10 bis 30 kWp: 7,5 % der anrechenbaren Brutto-Investitionskosten.

6.10.3 Speichersysteme für Photovoltaik-Anlagen

Anforderung:

Gefördert wird die Neuinstallation von stationären Batteriespeichersystemen in Kombination mit erstmalig errichteten und bestehenden PV-Anlagen mit einer installierten Leistung von maximal 30 kWp und Inbetriebnahmedatum nach dem 31.12.2012. Die Einspeiseleistung am Netzanschlusspunkt darf maximal 60 % der installierten Leistung betragen.

Die Förderung setzt das Vorhandensein folgender technischer Komponenten voraus:

- Speichertechnik auf Basis von Lithium-Ionen-Batterien mit einer Zeitwertersatzgarantie für einen Zeitraum von 7 Jahren;
- Energiezähler zur Erfassung relevanter Messgrößen;
- Batteriewechselrichter bei elektrischer Einbindung des Speichersystems nach dem Wechselrichter der Solaranlage (AC- Kopp- lung).

Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn die ordnungsgemäße, sichere Installation und Inbetriebnahme des Batteriespeichersystems gemäß gültiger Normen und Regelwerke durch ein geeignetes Fachunternehmen bescheinigt wird. Alternativ wird der so genannte „PV-Speicherpass“ als Nachweis anerkannt. (www.photovoltaik-anlagenpass.de)

Förderung:

- Die Förderung beträgt:
- 20 % der anrechenbaren Brutto- Investitionskosten für den Einbau eines Batteriespeichersystems (einschließlich Gerätekosten). Für jede bestehende und erstmalig errichtete PV- Anlage ist die Anzahl der förderfähigen Batteriespeichersysteme auf ein Speichersystem begrenzt.

6.11 Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung (bei Bestands- und Neubauten)

Anforderung:

Zum Zweck der kontrollierten (Wohn-)Raumlüftung werden zentrale und dezentrale Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung gefördert, welche folgende Anforderungen erfüllen:

- Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt); alternativ ist die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften (Brand- schutz, etc.) durch die Bescheinigung eines Unternehmers oder Sachverständigen nachzuweisen;
- Wärmerückgewinnung (WRG) größer 80 %;
- Schallpegel der Lüftungsanlage im Wohn-/ Schlafbereich maximal 30 dB(A);
- Energieeffizienzklasse „A“ und besser.

Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn die fachgerechte Planung und Ausführung der Lüftungsanlage sowie die sichere Installation nach den anerkannten Regeln der Technik durch einen geeigneten Fachbetrieb bescheinigt wird.

Förderung:

- Die Förderung beträgt:
- für dezentrale Lüftungsanlagen 15 % der Brutto-Gerätekosten;
- für zentrale Lüftungsanlagen in Gebäuden mit 1 und 2 Nutzungseinheiten pauschal € 1.200 und für alle anderen Gebäudetypen € 800 pro Nutzungseinheit.

6.12 Maßnahmen zur rationellen Wärme- zeugung (bei Bestands- und Neubauten)

Anforderung:

Gefördert wird der erstmalige Einbau von wärmegeführten Blockheizkraftanlagen und von Wärmepumpen.

Die Förderung ist jeweils grundsätzlich ausgeschlossen

- bei Anlagen in Gebäuden, die an die Nah-/ oder Fernwärmeversorgung angeschlossen sind oder werden sollen oder
- wenn das Objekt in den gemäß der der Richtlinie als Anhang beigefügten Karte 1 vorgesehenen Fernwärme-Ausbaubereichen liegt. Bescheinigt die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH, dass in dem Fernwärme-Vorranggebiet

das Objekt in den nächsten drei Jahren keinen Fernwärmeanschluss erhalten kann, so kann die Anlage dennoch gefördert werden.

- bei Anlagen die vollständig der Schwimmbadwasser-Heizung dienen

Bei Anlagen, die teilweise der Schwimmbadwasser-Heizung dienen, verringern sich die nachfolgend genannten Fördersummen je um 20 %.

6.12.1 Kraft-Wärme-Kopplung/ Blockheizkraftwerk (BHKW)

Anforderung

Gefördert wird der erstmalige Einbau von wärmegeführten Blockheizkraftanlagen (einschl. Spitzenlastkessel) mit einer Leistung bis 50 kWel, welche folgenden Anforderungen erfüllen:

- Gesamtwirkungsgrad mindestens 85% (bezogen auf den Brennstoffeinsatz);
- Energieeffizienzklasse „A+“ oder besser.
- Wenn die in der KWK- Anlage erzeugte Wärme zu mehr als 70% für die Bereitstellung von Raumwärme genutzt wird, so darf der maximale spezifische Heizwärmebedarf des Gebäudes qh 160 kWh/m²a nicht übersteigen.

Die Maßnahme wird nur gefördert, wenn der erzeugte Strom bzw. die daraus resultierende Einspeisevergütung nachweislich den Bewohnerinnen und Bewohnern des Gebäudes zu Gute kommt.

Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn die ordnungsgemäße, sichere Installation und Inbetriebnahme der Blockheizkraftanlage/n gemäß gültiger Normen und Regelwerke durch ein geeignetes Fachunternehmen bescheinigt wird.

Förderung:

- Die Förderung beträgt pro Anlage nach der installierten elektrischen Nennleistung,
- bis max. Leistung 4 kWel
€ 1.500 pro kWel
 - über 4 kWel bis 6 kWel
€ 6.000 + € 1.000 pro kWel über 4 kWel.
 - über 6 kWel bis 12 kWel
€ 8.000 + € 300 pro kWel über 6 kWel.
 - über 12 kWel bis 25 kWel
€ 9.800 + € 150 pro kWel über 12 kWel.
 - über 25 kWel bis 50 kWel
€ 11.750 + € 75 pro kWel über 25 kWel.

6.12.2 Förderung von Wärmepumpen

Anforderung:

- Es werden Sole/Wasser-Wärmepumpen (Erdwärmepumpen) gefördert, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
- Maximale Bohrtiefe 70 Meter;
 - die Genehmigung der Unteren Umweltschutzbehörde zur Sondenbohrung liegt vor;
 - der spezifische Heizwärmebedarf des Gebäudes qh beträgt maximal 120 kWh/m²a.

Weiterhin werden Hybrid-Wärmepumpen gefördert, welche mehrere erneuerbare Energiequellen kombinieren (Geothermie, Solarthermie, Eisspeicher). Sofern Geothermie genutzt wird, sind die oben genannten Bedingungen vollumfänglich einzuhalten. Hybrid-Wärmepumpen ohne Geothermie-Anteil können gefördert

werden, wenn der Heizwärmebedarf des Gebäudes maximal 120 kWh/m²a beträgt.

Sole/Wasser-Wärmepumpen mit Erdkollektoren sowie Luft/Wasser-Wärmepumpen sind von der Förderung ausgeschlossen. Für die Förderung von Wasser-Wasser-Wärmepumpen erfolgt eine Einzelfallentscheidung, die von der Genehmigung der Unteren Umweltschutzbehörde abhängt.

Unter www.geothermie.nrw.de kann über den Standortcheck des Geologischen Dienstes NRW das geothermische Potential eines Untergrundes eingeschätzt werden.

Für eine Förderung müssen Wärmepumpen folgende technische Eigenschaften aufweisen:

- Jahresarbeitszahl JAZ ≥ 4 bei elektrischen Wärmepumpen;
- Jahresarbeitszahl JAZ ≥ 1,5 bei gasbetriebenen Wärmepumpen;
- Coefficient of Performance (COP)-Wert entspricht den Vorgaben des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA);
- Energieeffizienzklasse „A+“ und besser.

Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn die ordnungsgemäße, sichere Installation und Inbetriebnahme der Wärmepumpenanlage/n gemäß gültiger Normen und Regelwerke durch ein geeignetes Fachunternehmen bescheinigt wird.

Förderung:

- Die Förderung beträgt:
- pro Anlage nach der installierten Nennwärmeleistung:
- bis 25 kW € 2.000
 - über 25 bis 50 kW € 2.500
 - über 50 kW € 3.000

6.13 Innovative Sondermaßnahmen (bei Bestands- und Neubauten)

Anforderung:

Vorhaben, welche nicht unter Punkt 2 beschrieben werden, können unter folgenden Voraussetzungen als innovative Sondermaßnahme gefördert werden:

- Es wird ein hohes Maß an Energieeinsparung über gesetzliche Anforderungen hinaus erreicht und
- eine aussagekräftige Beschreibung der Maßnahme einschließlich einer Wirtschaftlichkeitsberechnung (Gegenüberstellung von Kosten und Erträgen) wird eingereicht.

Beispiele für innovative Sondermaßnahmen sind der Bau von Plus-Energie-Häusern, der Einbau transparenter Wärmedämmung oder die Umsetzung innovativer Energiekonzepte (z.B. Anlagen mit Langzeitspeichern)

Förderung:

Die Fördersumme wird in Anlehnung an die Förderung thematisch vergleichbarer Fördergegenstände ermittelt.

6.14 Wand-Ladestation für Elektroautos (bei Bestands- und Neubauten)

Anforderung:

Zum Laden eines Elektroautos können Wand-Ladestationen (Wallboxen) genutzt werden. Die Kosten für Erwerb und Installation einer Lade-

station können gefördert werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Im Besitz der Antragstellerin, des Antragstellers befindet sich ein Elektroauto der EG-Fahrzeugklasse Klasse M1 und N1 oder wurde rechtsverbindlich bestellt bzw. geleast, zugelassen sind Automobile mit reinem Elektroantrieb und Plug-In-Hybridantrieb;
- die Antragstellerin, der Antragsteller nutzt eine Photovoltaik-Anlage mit mindestens 6 kWp Leistung inkl. Stromspeicher oder bezieht für ihren/seinen Haushalt 100% zertifizierten Ökostrom (zugelassene Zertifikate sind OK-Power-Label, Grüner Stromlabel, TÜV-Nord-Zertifikat, TÜV-Süd-Zertifikat);
- Wand-Ladestationen mit einer Bemessungsleistung über 3,6 kVA sind beim Energieversorger anzumelden.

Das entsprechende Online-Formular ist unter www.netz-duesseldorf.de/de/strom/elektrofahrzeuge/elektrofahrzeugformularseite-2.php hinterlegt.

Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn die ordnungsgemäße, sichere Installation und Inbetriebnahme der Wand-Ladestation gemäß gültiger Normen und Regelwerke durch ein geeignetes Fachunternehmen bescheinigt wird (Inbetriebnahme-Protokoll).

Förderung:

Die Förderung beträgt:
50 % der Anschluss- und Gerätekosten. Die maximale Förderung pro installierte Ladestation beträgt 1.000 Euro.

6.15 Passivhäuser (bei Neubauten)

Anforderung:

- Gefördert werden Gebäude in Passivhausbauweise, welche folgende Vorgaben erfüllen:
- Für das Bauvorhaben wurde eine Baugenehmigung erteilt.
 - Das Bauvorhaben wurde durch ein vom Passivhaus-Institut zugelassenes Büro als Passivhaus zertifiziert*.
 - Es werden keine Baustoffe verwendet, welche gemäß Punkt 5 der Richtlinie ausgeschlossen werden. Fenster mit Rahmen aus Import-/Tropenhölzern ohne belegte FSC-/PEFC-Zertifizierung sowie Rahmen aus Polyvinylchlorid (PVC) ohne belegten Recyclat-Anteil von mindestens 55 % führen zu einem Ausschluss der Förderung.

* Informationen zu Passivhaus-Zertifizierung und akkreditierten Gebäude-Zertifizierern sind unter www.passiv.de zu finden.

Förderung:

- Die Förderung beträgt:
- € 45 je Quadratmeter Wohn- bzw. beheizte Nutzfläche, maximal € 4.500 je Nutzungseinheit.

Darüber hinaus können Komponenten der Gebäudetechnik wie Fernwärme-Neuanschluss, Solarthermie- und Photovoltaikanlagen sowie Maßnahmen zur rationellen Wärmeerzeugung gemäß den Vorgaben unter den Punkten 6.8 - 6.10, 6.12 der Richtlinie zusätzlich gefördert werden. Die Förderung ist mit den dafür vorgesehenen Antragsformularen zu beantragen. Die zusätzliche Förderung einer Lüftungs-

anlage mit Wärmerückgewinnung ist nicht möglich, da diese eine der grundlegenden Qualitätsanforderungen eines Passivhauses darstellt.

7. Einzelfallentscheidung

Das Umweltamt behält sich vor, bei Maßnahmen, die aufgrund spezieller Randbedingungen nicht in die vorgegebene Fördersystematik passen, zugunsten von klimaschützenden Effekten abweichende Einzelfallentscheidungen zu treffen. Diese sind begrenzt auf Förderungen bis zu einer Höhe von max. 4.500 Euro pro Antragstellerin bzw. Antragsteller und Maßnahmensumme und dürfen dem Grundgedanken der Förderrichtlinie nicht entgegenstehen.

8. Bewilligung und Auszahlung sowie Ausschlussfrist

Nach Abschluss und Abrechnung des Vorhabens wird der Auszahlungsantrag gestellt. Sofern der Antrag unvollständig ist, erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung. Nach Eingang der vollständigen Unterlagen wird der Antrag zur Auszahlung geprüft. Im Falle einer positiven Prüfung erfolgt die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel. Das Prüfergebnis wird mit förmlichem Bescheid bekannt gegeben.

Maßgebend für die Bewertung der Förderfähigkeit und die Berechnung der Zuschüsse sind die Angaben der technischen Beschreibungen, der Fachunternehmerbescheinigungen sowie der Schlussrechnungen. Sofern die Ausführung einer Fördermaßnahme in Qualität und/oder Umfang in einem nicht nachvollziehbaren Maß von der Antragstellung abweicht, erfolgt eine erneute Überprüfung der Antragsunterlagen, bei der gegebenenfalls ergänzende Belege angefordert werden. Im Ergebnis kann dieses zu einer veränderten Förderhöhe führen.

Der Auszahlungsantrag ist mit dem dafür vorgesehenen Formular zu stellen und einschließlich der erforderlichen Anlagen beim Umweltamt der Landeshauptstadt Düsseldorf einzureichen. Der Auszahlungsantrag gilt nur in Verbindung mit einem vorausgegangenen Förderantrag. Die erforderlichen Anlagen werden mit dem jeweiligen Antragsformular beschrieben. Der Antrag wird abgelehnt, wenn auch nach entsprechender Aufforderung die notwendigen Unterlagen nicht fristgerecht nachgereicht werden.

Die Förderung aus dem Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ ist auf maximal 50 % der Gesamtkosten einer Maßnahme begrenzt. Die Förderhöchstgrenze ist auf maximal 50.000 Euro pro Antragstellerin bzw. Antragsteller und Jahr festgesetzt.

Die mit den Zuschüssen gedeckten Kosten dürfen nicht mietwirksam umgelegt werden.

Die Abruffrist der Fördermittel beträgt 18 Monate nach Bekanntgabe der Fördernummer. Fristbeginn ist die Bekanntgabe des Schreibens zur Feststellung der Förderfähigkeit und Zuteilung der Fördernummer. Danach ist der Anspruch ausgeschlossen. Im Ausnahmefall kann auf

schriftlichen Antrag eine Fristverlängerung gewährt werden.

9. Kumulierbarkeit der Fördermittel

Eine Kumulierbarkeit mit anderen Förder- und Zuschussprogrammen ist möglich, sofern dadurch nicht die maximale Förderhöhe von 50% der Gesamtkosten überschritten wird. In den Antragsformularen ist anzugeben, ob andere Fördermittel in Anspruch genommen werden.

10. Erstattung der Fördermittel

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, gewährte Fördermittel zurückzahlen, wenn von ihr bzw. ihm für dieselbe Maßnahme eine Förderung nach anderen Zuschuss-Programmen in Anspruch genommen wird, die dadurch die maximale Förderhöhe von 50% der Gesamtkosten überschreitet. Kreditprogramme und steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten können mit dem Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ kombiniert werden.

Die Fördermittel werden mit Verzinsung zurückgefordert, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde. Der Erstattungsanspruch der Stadt Düsseldorf ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt verzinst nach § 49a VwVfG NRW (Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen) zu erstatten.

11. Ausschluss des Rechtsanspruchs

Bei dem Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Düsseldorf. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht daher nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge (einschließlich der zum Nachweis der richtlinienkonformen Fertigstellung der Maßnahmen geforderten Belege). Bei einer gravierenden Änderung der Finanzlage ist die Stadt berechtigt, das Förderprogramm zu stoppen und keine Förderzusagen mehr zu erteilen. Dies ist anzunehmen, wenn die Änderung der Finanzlage zu einer haushaltswirtschaftlichen Sperre oder zu einem Haushaltssicherungskonzept in dem betreffenden Jahr führt oder geführt hat.

12. Inkrafttreten und Anwendbarkeit der Förderrichtlinie

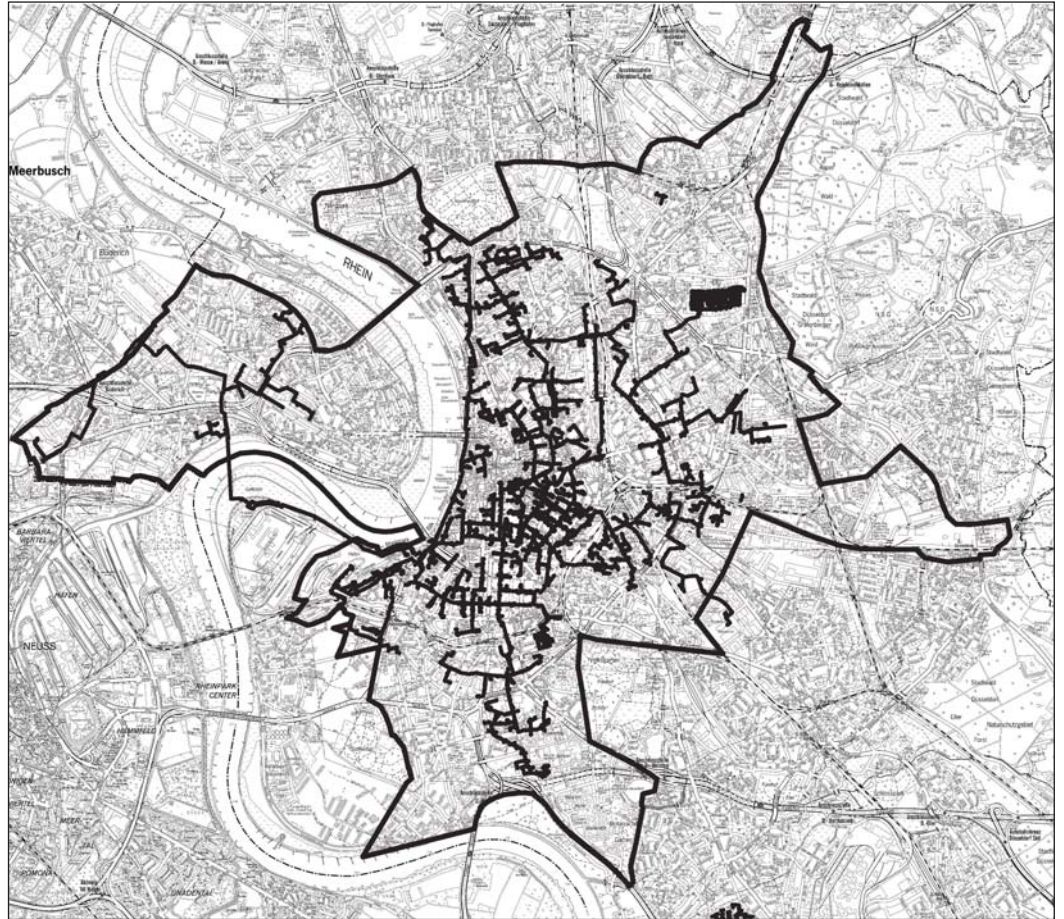
Diese Förderrichtlinie tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Sie ist für die ab dem 01.08.2019 eingegangenen Anträge anzuwenden. Änderungen können jederzeit durch den Rat der Stadt Düsseldorf beschlossen werden. Die allgemeinen Förderrichtlinien der Stadt Düsseldorf gelten im Übrigen, soweit diese Richtlinie nicht etwas anderes bestimmt.

Anlage zur Förderrichtlinie

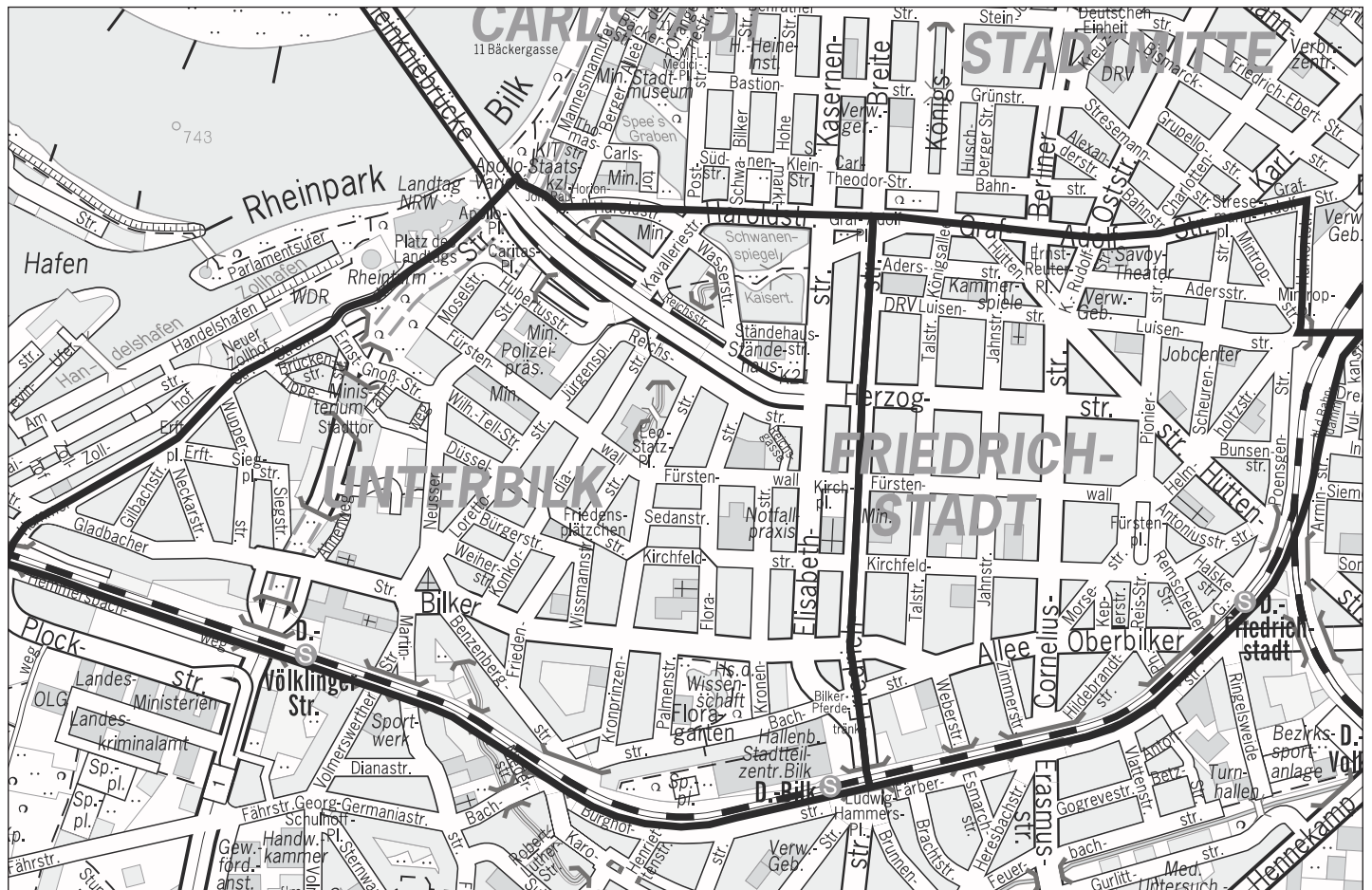
Karte 1:

Umrandeter Bereich innerhalb des Stadtgebietes: Zur Erschließung durch Fernwärme vorgesehen (Punkt 6.12)



Karte 2:

Förderung in diesem Stadtgebiet nach Punkt 6.9
Datenquelle: Vermessungs- und Katasteramt Düsseldorf (2019)



Öffentliche Zustellungen

Ordnungsamt:

des Bescheides 5327 0005 1160 3051 SB 02 vom 16.07.2019 an Dieter Teckhaus, Mosley Road 238, M14 6PD Manchester, Großbritannien

des Bescheides 5329 0005 0252 4251 SB 02 vom 18.06.2019 an Adam Zdzislaw Ogryzek, Aachener Straße 95, 40223 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1170 8830 SB 18 vom 11.06.2019 an Markus Digardowitsch, Kabelstraße 67, 41069 Mönchengladbach

des Bescheides 5329 0005 0252 7765 SB 03 vom 20.05.2019 an Hakan Odabas, Dieselstraße 36, 47228 Duisburg

des Bescheides 5327 0005 1167 7047 SB 65 vom 24.06.2019 an Cedomir Miladic, Miklavaska cesta 53, 2000 Maribor, Slowenien

des Bescheides 5327 0005 1139 8024 SB 52 vom 20.05.2019 an Hassan Yakubi, Bismarckstraße 63, 41061 Mönchengladbach

des Bescheides 5327 0005 1140 5586 SB 04 vom 26.06.2019 an Giovanni Monticone, Via Boston 122, 10137 Torino, Italien

des Bescheides 5329 0005 0256 2501 SB 14 vom 12.06.2019 an Heinrich Waßong, Gladbacher Straße 230 a, 41462 Neuss

des Bescheides 5329 0005 0254 4163 SB 16 vom 04.06.2019 an Daniel Nolte, Auf'm Hennekamp 34, 40225 Düsseldorf

des Bescheides 5329 0005 0258 0186 SB 118 vom 26.06.2019 an Yurii Mykolaiv, Ivana Franka 11, 46003 Ternopil, Ukraine

des Bescheides 5329 0005 0256 3699 SB 111 vom 03.07.2019 an Ivan Petrovic Antipov, Dunkelberger Straße 44, 42697 Solingen

des Bescheides 5327 0005 1059 9352 SB 122 vom 16.05.2019 an Panagiotis Theofanis Velitzelos, Neustraße 36, 42553 Velbert

des Bescheides 5329 0005 0247 2049 SB 81 vom 21.06.2019 an Behran Qehaja, Heerstraße 76, 40227 Düsseldorf

des Bescheides 5329 0005 0228 2983 SB 117 vom 02.07.2019 an Yashar Levendov, Bahnstraße 99, 41515 Grevenbroich

des Bescheides 5329 0005 0253 8490 SB 80 vom 20.05.2019 an Stoyan Iankov, Heidelberger Straße 20, 51065 Köln

des Bescheides 5329 0005 0248 4446 SB 121 vom 21.05.2019 an Jan Stappers, Virgo Regina 6, 5975 CR Sevenum, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1129 5985 SB 117 vom 12.06.2019 an Samed Köksoy, Goethestraße 16, 27576 Bremerhaven

des Bescheides 5329 0005 0230 8648 SB 119 vom 26.06.2019 an Anil Özcan, Aardlaan 31, 3600 Genk, Belgien
des Bescheides 5329 0005 3361 SB 80 vom 30.04.2019 an Melanie Engel, Römerstraße 9, 40476 Düsseldorf

des Bescheides 5329 0005 0256 6418 SB 116 vom 17.06.2019 an Mario Hoffmann, Hermannstraße 15, 42277 Wuppertal

des Bescheides 5329 0005 0231 7230 SB 118 vom 28.06.2019 an Susanne Leonie van der Meule, Rynlaan 119, 3522 BG Utrecht, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1078 5806 SB 121 vom 11.07.2019 an Eugeniusz Szubert, Bahnhofstraße 38, 48249 Dülmen

des Bescheides 5327 0005 1162 3818 SB 115 vom 07.06.2019 an Anass Haddad, Rue Stéphanie 154, 1020 Bruxelles (Laken); Belgien

des Bescheides 5329 0005 0250 5990 SB 118 vom 11.06.2019 an Jari Yerson Morales Hernandez, Calle Nunez de Balboa 44, 28001 Madrid, Spanien

Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Str 1-3, 40233 Düsseldorf, Zimmer 110 eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden. Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Stadtkasse:

Die Eintragungsanordnung VLST00745903/0007 vom 26.06.2019 an Houda Boussarhane, Ziegelstraße 16, 40468 Düsseldorf.

Die Eintragungsanordnung VLST00550568/0010 vom 17.06.2019 an Roxana Krawczyk, Bogenstraße 57, 46236 Bottrop.

Die Eintragungsanordnung VLST00766917/0025 vom 02.07.2019 an Viktor Rau, Eggerscheidter Straße 7, 40472 Düsseldorf.

Die Eintragungsanordnung VLST00503140/0110 vom 02.07.2019 an Ajkuna Stanojevic, Carl-von-Ossietzky-Straße 20, 40595 Düsseldorf.

Die Eintragungsanordnung VLST00513096/0021 vom 01.07.2019 an Fani Vuhingher, Heyestraße 116, 40625 Düsseldorf.

Die Eintragungsanordnung VLST00683148/0010 vom 10.07.2019 an Inez Madeleine Vanessa Kreiten, Sonnenstraße 68, 40227 Düsseldorf.

Die Eintragungsanordnung VLST00713338/0005 vom 05.07.2019 an Jopica Hamidovic, Duisburger Straße 221, 46049 Oberhausen.

Die Eintragungsanordnung kann bei der Stadtkasse der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Straße 349, 1. OG, Raum 125, 40231 Düsseldorf eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Sprechstunden des Seniorenrats

Einige Mitglieder des Seniorenrats laden im August wieder zu Sprechstunden ein und stehen dann älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern mit Rat und Auskunft zur Verfügung:

Stadtbezirk 1

(Altstadt, Carlstadt, Stadtmitte, Pempelfort, Derendorf, Golzheim)

Donnerstag, 1. August, ab 10 Uhr, im "zentrum plus"/DRK, Derendorf-Nord, Blumentalstraße 2. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 482107.

Freitag, 2. August, ab 14.30 Uhr, im "zentrum plus"/Diakonie, Derendorf-Golzheim, Klover Straße 75. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 482107.

Stadtbezirk 2

(Düsseltal, Flingern)

Mittwoch, 7. August, 14 bis 15 Uhr, im "zentrum plus"/Diakonie, Flingern-Düsseltal, Grafenberger Allee 186. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 666787.

Stadtbezirk 3

(Oberbilk, Friedrichstadt, Bilk, Unterbilk, Hafn, Hamm, Volmerswerth, Flehe)

Donnerstag, 8. August, 10 bis 12 Uhr, im "zentrum plus"/AWO, Unterbilk, Siegstraße 2. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 60025251.

Dienstag, 13. August, 15 bis 17 Uhr, im Wohnpark der Diakonie, Ernst-Derra-Straße 69. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 3011611.

Freitag, 30. August, 10 bis 12 Uhr, im "zentrum plus"/DRK, Friedrichstadt, Jahnstraße 47. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 3849199.

Stadtbezirk 4

(Oberkassel, Niederkassel, Lörick, Heerdt)

Mittwoch, 14. August, 15 bis 16 Uhr, gemeinsam mit der Verkehrsunfallprävention – Opferschutz, Seniorenberatung der Polizei Düsseldorf, im "zentrum plus"/Diakonie, Oberkassel, Gemünder Straße 5. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 58677113.

Dienstag, 27. August, 14.30 bis 15.30 Uhr, gemeinsam mit der Verkehrsunfallprävention-Opferschutz, Seniorenberatung der Polizei Düsseldorf, im "zentrum plus"/Diakonie, Aldekerkstraße 31. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 503129.

Stadtbezirk 7 (Gerresheim, Grafenberg, Ludenberg, Hubbelrath, Knittkuhl)

Dienstag, 27. August, 10 bis 12 Uhr, im "zentrum plus"/Diakonie, Gerresheim, Am Wallgraben 34. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 296528.

Stadtbezirk 8

(Lierenfeld, Eller, Vennhausen, Unterbach)
Donnerstag, 1. August, 10 bis 12 Uhr, im "zentrum plus"/Arbeiterwohlfahrt, Lierenfeld, Leuthenstraße 36. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 60025577.

Donnerstag, 1. August, 10.30 bis 11.30 Uhr, im Rathaus Eller (Zimmer 2), Gertrudisplatz 8. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 8993388.

Montag, 12. August, 15 bis 16 Uhr, im AWO-Quartier Freiheit, Vennhausen, Amselstraße 45. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 60025555.

Montag, 26. August, 14 bis 16 Uhr, im "zentrum plus"/Arbeiterwohlfahrt, Eller, Schloßallee 12a. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 60025833.

Stadtbezirk 9

(Wersten, Himmelgeist, Itter, Holthausen, Reisholz, Hassels, Benrath, Urdenbach)

Donnerstag, 1. August, 10 bis 11 Uhr, im "zentrum plus"/Diakonie, Benrath, Calvinstraße 14. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 0151-18841092.

Donnerstag, 8. August, 10.15 bis 12 Uhr, im "zentrum plus"/Arbeiter-Samariter-Bund, Holthausen, Henkelstraße 15. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 0172-2666450.

Stadtbezirk 10

(Garath, Hellerhof)

Montag, 26. August, 11 bis 12 Uhr, im "zentrum plus"/Diakonie (in der Freizeitstätte Garath), Fritz-Erler-Straße 21. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 0176-34557057.

Kraftloserklärung

Die am 19.08.2013 gefertigte Gemeinschaftslizenz für den gewerblichen Güterkraftverkehr mit der Nummer D-05-026-G-1229 ausgestellt auf das Unternehmen „Hafels Umzüge e.K.“ Heerstr.105 in 40227 Düsseldorf, gültig bis 18.08.2023, wird gemäß § 52 Verwaltungsverfahrgesetz (VwVfG) in der aktuellen Fassung für kraftlos erklärt.

Eine Ersatzurkunde der Gemeinschaftslizenz wurde am 10.07.2019 mit der Nummer D-05-026-G-1299-E ausgestellt.

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
-Amt für Einwohnerwesen-

Kraftloserklärung

Die am 06.06.2013 gefertigte Gemeinschaftslizenz für den gewerblichen Güterkraftverkehr mit der Nummer D-05-026-G-1220-0008 ausgestellt auf das Unternehmen „NIK Containerdienst GmbH“ Königsberger Str.234 A in 40235 Düsseldorf, gültig vom 13.06.2013 bis 12.06.2023, wird gemäß § 52 Verwaltungsverfahrgesetz (VwVfG) in der aktuellen Fassung für kraftlos erklärt.

Eine Ersatzurkunde der Gemeinschaftslizenz wurde am 18.07.2019 mit der Nummer D-05-026-G-1220-0008-E ausgestellt.

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
-Amt für Einwohnerwesen-

Aufstellung und Auslegung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung (Entwurf)

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 19.06.2019 für das nachstehende Gebiet die Aufstellung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen, der vorrangig folgende Planungsziele zur Grundlage haben soll:

Bebauungsplan der Innenentwicklung (Entwurf)

Nr. 04/007 – Hansaallee / Niederkasseler Lohweg -

(Gebiet nördlich der Hansaallee und Südlich des Niederkasseler Lohweges)

- maßgebend ist die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereiches gemäß § 9 Abs. 7 BauGB im Bebauungsplan der Innenentwicklung (Entwurf) Nr. 04/007 – Hansaallee / Niederkasseler Lohweg, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, -

Planungsziele:

- Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes

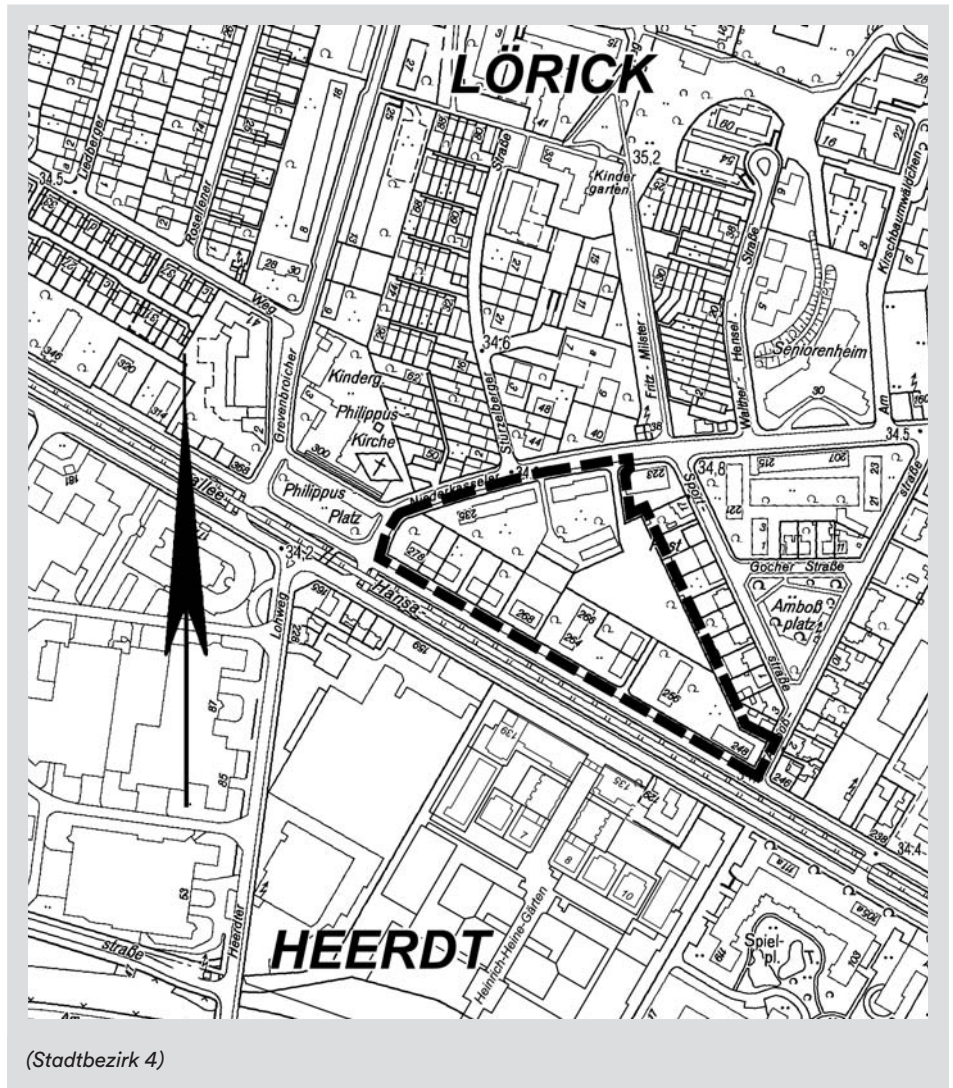
In gleicher Sitzung hat der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung dem Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 04/007 – Hansaallee / Niederkasseler Lohweg - und seiner Begründung für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13a Abs. 2 und § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB zugestimmt.

Der vorgenannte Plan liegt mit seiner Begründung in der Zeit vom **12.08.** bis einschl.

13.09.2019 beim Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf, 4. Etage, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus: montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr; donnerstags von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr; freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr. Ferner sind die Unterlagen der öffentlichen Auslegung auch im Internet über das Landesportal unter <https://uvp-verbund.de/nw> oder unter <https://ssl.o-sp.de/duesseldorf/plan/beteiligung.php> zu erreichen.

Die ausliegenden Unterlagen beinhalten folgende umweltbezogenen Stellungnahmen:

- Straßen- und Schienenverkehrslärm: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nummer 04/007 Hansaallee Niederkasseler Lohweg in Düsseldorf, Peutz Consult, 23.05.2017
- Grünordnung: Grünordnungsplan zum Bebauungsplan 04/007 Hansaallee - Niederkasseler Lohweg Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtbezirk 4, Stadtteil Heerdt, Friedrich Wittmann Landschaftsarchitekten, 13.07.2017
- Artenschutz 1: Artenschutzfachliche Stellungnahme zur Artenschutzvorprüfung (ASP 1), Raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR, 23.02.2015
- Artenschutz 2: Ergänzende Gebäudebegehung bezüglich Vorkommen planungsrelevanter Arten zum Bauvorhaben „Hansaallee“ in Düsseldorf, Raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR, 28.02.2018
- Altlasten 1: Abfalltechnische Deklaration von Bodenmassen und umwelthygienische Bewertung gemäß BBodSchV, Althoff & Lang GbR, 08.06.2016
- Altlasten 2: Wirkungspfadbezogene Gefähr-



dungsabschätzung Juni – August 2017 im B-Plan-Verfahren Hansaallee Niederkasseler Lohweg Düsseldorf, Büro Dr. Spörer & Dr. Hausmann, August 2017

- Umweltamt zu den Themen Straßen- und Schienenverkehrslärm, Besonnung Boden (Altablagerungen und Altstandorte), Wasser (Grundwasser, Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung, Oberflächengewässer, Wasserschutzgebiete und Hochwasserbelange), Luftqualität und Klima
- Garten-, Friedhofs- und Forstamt zu den Themen Tiere und Pflanzen, Spielflächenversorgung, Artenschutz und Grünplanung
- Jugendamt zum Thema Kinderbetreuung
- Stadtentwässerungsbetrieb zum Thema Abwasserbeseitigung und Überflutungsvorsorge
- Bezirksregierung zu den Themen Luftverkehr und Immissionsschutz
- Polizeipräsidiums Düsseldorf zum Thema Kriminalprävention

Von einer Umweltprüfung wird gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen bei der v.g. Stelle insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per Email abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen über das Internet abzugeben.

Soweit in diesem Bebauungsplan der Innenentwicklung Bezug genommen wird auf technische Regelwerke VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten. Gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Das Stadtplanungsamt ist durch die Stadtbahnlinien U71, U73 und U83 und die Straßenbahnlinien Nr. 704 und 706 - Haltestelle "Auf'm Hennekamp", die Buslinien Nr. 780, 782, 785 - Haltestelle "Feuerbachstraße" und die S-Bahnlinien S 1, S 6, S 68 - Haltestelle "D-Volksgarten" erreichbar.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftslisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der

Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Düsseldorf, 19.07.2019
61/12-B-04/007

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt

Im Auftrag
Orzessek-Kruppa
(Amtsleiterin)

Bebauungsplan der Innenentwicklung wird rechtsverbindlich

Nachstehender Bebauungsplan ist vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) am 04.07.2019 als Satzung beschlossen worden:

**Bebauungsplan Nr. 04/018 –
Niederkasseler Lohweg 20 -**
Gebiet nördlich des Niederkasseler Lohweges

Bekanntmachungs- anordnung

Der vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf als Satzung beschlossene Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 04/018 – Niederkasseler Lohweg 20 - wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der v. g. Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit seiner Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab während der Dienststunden beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, Zimmer 0001, zur Einsicht aus.

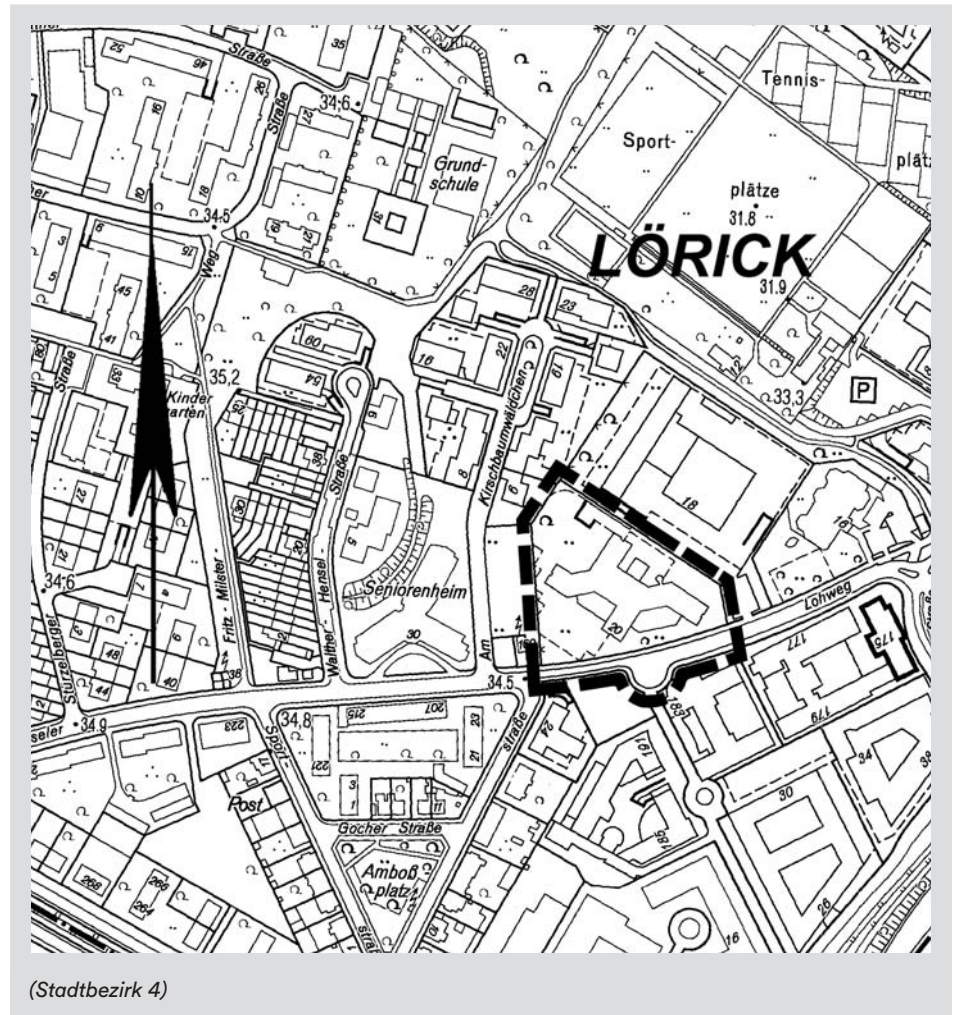
Ferner ist der Plan künftig auch über das Landesportal unter der Internetadresse <https://uvp.verbund.de/nw> oder über die Homepage der Landeshauptstadt Düsseldorf unter www.duesseldorf.de/stadtplanungsamt zu erreichen.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Dienststunden sind montags, mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr, dienstags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,



- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf,

Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim

Zustandekommen einer Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt

und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

- 3. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Düsseldorf, 19.07.2019
61/12-B-04/018

Thomas Geisel
Oberbürgermeister

Berichtigung der Bekanntmachung (s. Amtsblatt vom 13. Juli 2019)

Aufstellung und Auslegung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung (Entwurf)

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 27.03.2019 für das nachstehende Gebiet die Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen, der vorrangig folgende Planungsziele zur Grundlage haben soll:

Bebauungsplan der Innenentwicklung (Entwurf) Nr. 05/011 - Verweyenstraße - Gebiet zwischen der Kalkumer Schloßallee, der Alten Landstraße und der Walburgisstraße

- maßgebend ist die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereiches gemäß § 9 Abs. 7 BauGB im Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 05/011 (Entwurf) - Verweyenstraße, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, -

Planungsziele:

- Ausweisung von Allgemeinen Wohngebieten

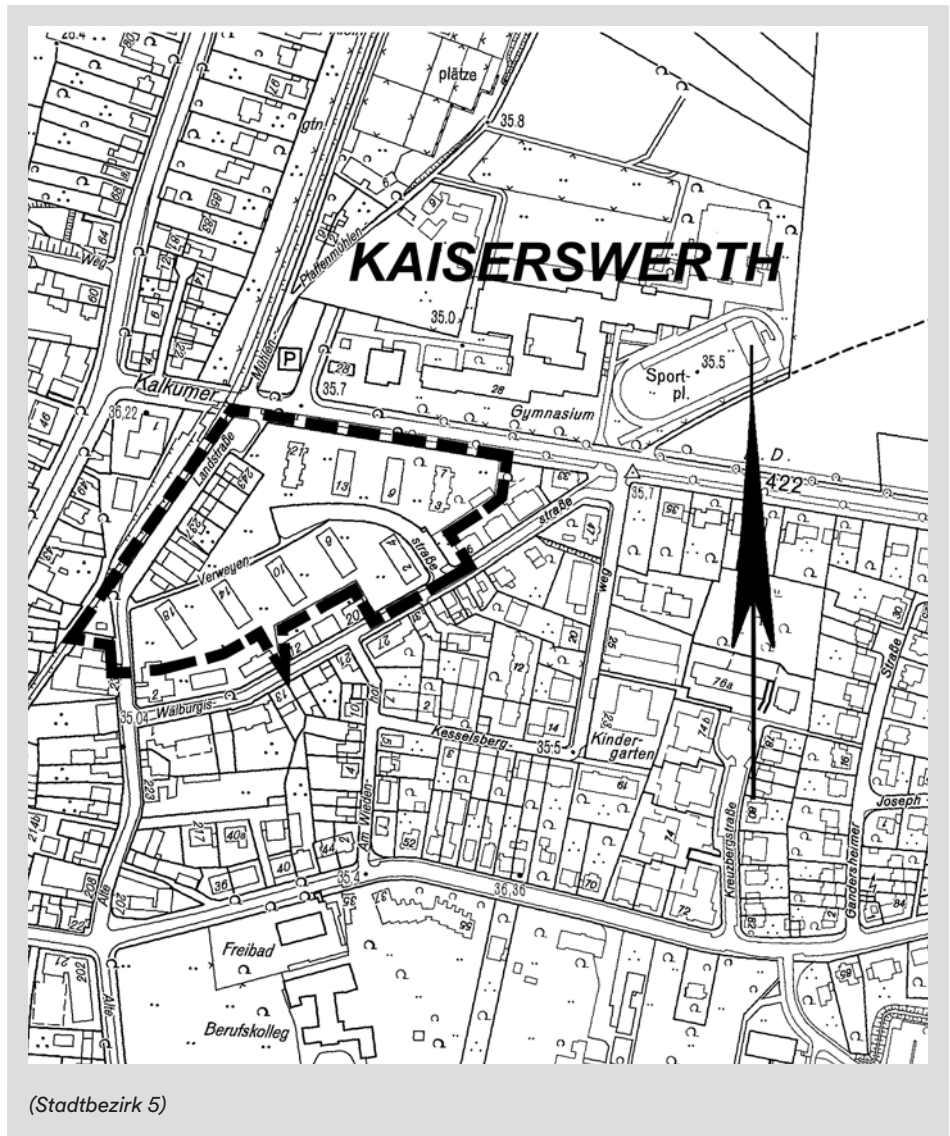
In gleicher Sitzung hat der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung dem Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 05/011 - Verweyenstraße - und seiner Begründung für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zugestimmt.

Der vorgenannte Plan liegt gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13a Abs. 2 BauGB mit seiner Begründung in der Zeit vom **13.08.2019** bis einschl. **13.09.2019** beim Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf, 4. Etage, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus: montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr; donnerstags von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr; freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr. Ferner sind die Unterlagen der öffentlichen Auslegung auch im Internet über das Landesportal unter <https://uvp-verbund.de/nw> oder unter <https://ssl.o-sp.de/duesseldorf/plan/beteiligung.php> zu erreichen.

Die ausliegenden Unterlagen beinhalten folgende umweltbezogenen Stellungnahmen:

Straßenverkehrs-, Schiffs-, Flug- und Schienenverkehrslärm:

- (Schalltechnische Untersuchung zum Verkehrslärm zum Bebauungsplan Verweyen-



- straße in Düsseldorf, Peutz Consult GmbH, Bericht VL 7304-4.1, Dezember 2017
- Schalltechnische Untersuchung zu den geplanten Stellplatzanlagen des Bebauungsplans Verweyenstraße in Düsseldorf, Peutz Consult GmbH, Bericht VL 7304-5, April 2017
- Schalltechnische Untersuchung zum Gebäude Walburgisstraße 44, Peutz Consult GmbH, Bericht VL 7304-3, Januar 2017
- Stellungnahme zu den Auswirkungen des Mehrverkehrs zum Bericht VL 7304-3, Peutz Consult GmbH, Oktober 2017
- Stellungnahme zu den schalltechnischen Auswirkungen der angepassten Planung der Baukörper an der Kalkumer Schlossallee beim Bebauungsplanverfahren „Verweyenstraße“ in Düsseldorf, Peutz Consult GmbH, Bericht VL 7304-6, Februar 2019

Grünplanung:

- Grünordnungsplan (vereinfachte Version) zum Bebauungsplan Nr. 05/011 - Verweyenstraße -, Greenbox Landschaftsarchitekten, Juli 2018

Artenschutzrechtliche Prüfung (planungsrelevante Arten: Fledermäuse, Vögel):

- Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan Nr. 05/011 „Verweyenstraße“ und für vorgezogene Abbrucharbeiten, Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH, Juni 2016
- Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan Nr. 05/011 „Verweyenstraße“ Ergänzung Nahwärmezentrale (Alte Landstraße 230a), Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH, Juli 2017

Deckschichten:

- Orientierende Untersuchung, Erkundung der Deckschichten, Grüning Consulting GmbH, Juli 2015
- Erkundung der Deckschichten, Erweiterung bis zur Alten Landstraße, Grüning Consulting GmbH, Juli 2016

- Erkundung der Deckschichten - Erweiterung Flurstück 41, Grüning Consulting GmbH, April 2017

Stellungnahmen aus der Beteiligung nach § 4 Absatz 2 BauGB:

- Stellungnahme des Umweltamtes zu den Themen Flug-, Schifffahrt-, Straßen- und Schienenverkehrslärm, Boden (Altstandorte), Wasser (Grundwasser, Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung, Oberflächengewässer, Wasserschutzgebiete, Hochwasserbelange), Abfallentsorgung, Luftqualität und Klima
- Stellungnahme des Garten-, Friedhofs- und Forstamtes zu den Themen Tiere und Pflanzen, Spielflächenversorgung, Grünordnungsplanung und Begrünung
- Stellungnahme der Bezirksregierung zu den Themen Fluglärm, Denkmalangelegenheiten und Wasserversorgung
- Stellungnahme des Stadtentwässerungsbetriebes zu den Themen Wasserschutzzone und Überflutungsschutz
- Stellungnahme des Jugendamtes zum Thema Kinderbetreuungsbedarf
- Stellungnahme der Rheinbahn zu den Themen Öffentlicher Nahverkehr und Mobilitätsstation
- Stellungnahme des Polizeipräsidiums Düsseldorf zum Thema Kriminalprävention
- Stellungnahme der Stadtwerke zu den Themen Strom- und Fernwärmeversorgung sowie Elektromobilität

Von einer Umweltprüfung wird gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen bei der v.g. Stelle insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per Email abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen über das Internet abzugeben.

Soweit in diesem Bebauungsplan der Innenentwicklung Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Das Stadtplanungsamt ist durch die Stadtbahnlinien U71, U73 und U83 und die Straßenbahnlinien Nr. 704 und 706 - Haltestelle "Auf'm Hennekamp", die Buslinien Nr. 780, 782, 785 - Haltestelle "Feuerbachstraße" und die S-Bahnlinien S 1, S 6, S 68 - Haltestelle "D-Volksgarten" erreichbar.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftslisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Düsseldorf, 18. Juli 2019
61/12-B-05/011

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt

Im Auftrag
Orzessek-Kruppa
(Amtsleiterin)

Berichtigung der Bekanntmachung (s. Amtsblatt vom 13. Juli 2019)

Auslegung der 1. Änderung (Entwurf) des Rahmenplans Einzelhandel 2016 – Fachmarktstandort Nord –

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 19.06.2019 der öffentlichen Auslegung der 1. Änderung (Entwurf) des Rahmenplans Einzelhandel 2016 – Fachmarktstandort Nord – zugestimmt:

Die 1. Änderung (Entwurf) des Rahmenplans Einzelhandel 2016 - Fachmarktstandort Nord - liegt in Form der Kartendarstellung einschließlich der Beschreibung in der Zeit vom **13.08.2019** bis einschließlich **13.09.2019** beim Stadtplanungsamt, Brinckmannstr. 5, 40225 Düsseldorf, 4. Etage, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus: montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr; donnerstags von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr; freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Ferner sind die Unterlagen in dieser Zeit auch im Internet unter <https://www.duesseldorf.de/stadtplanungsamt/stadtentwicklung/rahmenplan-einzelhandel.html> zu erreichen.

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen bei der v.g. Stelle insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per Email abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen über das Internet abzugeben.

Das Stadtplanungsamt ist durch die Stadtbahnlinien U71, U73 und U83 und die Straßenbahnlinien Nr. 704 und 706 - Haltestelle "Auf'm Hennekamp", die Buslinien Nr. 780, 782, 785 - Haltestelle "Feuerbachstraße" und die S-Bahnlinien S 1, S 6, S 68 - Haltestelle "D-Volksgarten" erreichbar.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftslisten eingereicht werden, wird gebeten,

einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll.

Düsseldorf, 18. Juli 2019

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

Orzessek-Kruppa
(Amtsleiterin)

Berichtigung der Bekanntmachung (s. Amtsblatt vom 13. Juli 2019)

Auslegung eines Bebauungsplan-Entwurfes

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 19.06.2019 dem nachstehenden Bebauungsplan-Entwurf und seiner Begründung für die öffentliche Auslegung zugestimmt:

Bebauungsplan-Entwurf Nr. 08/002

- Nördlich Gerresheimer Landstraße -

Gebiet zwischen der Gerresheimer Landstraße, der Erkrather Straße (K7), dem Weg „Im Hochfeld“ und etwa der Brorsstraße

Der vorgenannte Plan mit seiner Begründung einschließlich des Umweltberichtes und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 245 c Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom **13.08.2019** bis einschließlich **13.09.2019** beim Stadtplanungsamt, Brinckmannstr. 5, 40225 Düsseldorf, 4. Etage, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus: montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr; donnerstags von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr; freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Ferner sind die Unterlagen der öffentlichen Auslegung auch im Internet über das Landesportal unter <https://uvp-verbund.de/nw> oder unter <https://ssl.o-sp.de/duesseldorf/plan/beteiligung.php> zu erreichen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Informationen zu(r):

- Straßenverkehrs- und Gewerbelärm sowie zu Lärmschutzmaßnahmen
- Geruchsimmisionen
- Kinderbetreuungs- und Spielflächenversorgung
- Auswirkungen durch elektromagnetische Felder von technischen Anlagen
- Abstand zu Störfallbetriebsbereichen
- Besonnung / Belichtung von Wohnräumen mit Tageslicht

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Landschaft durch Informationen zu(m):

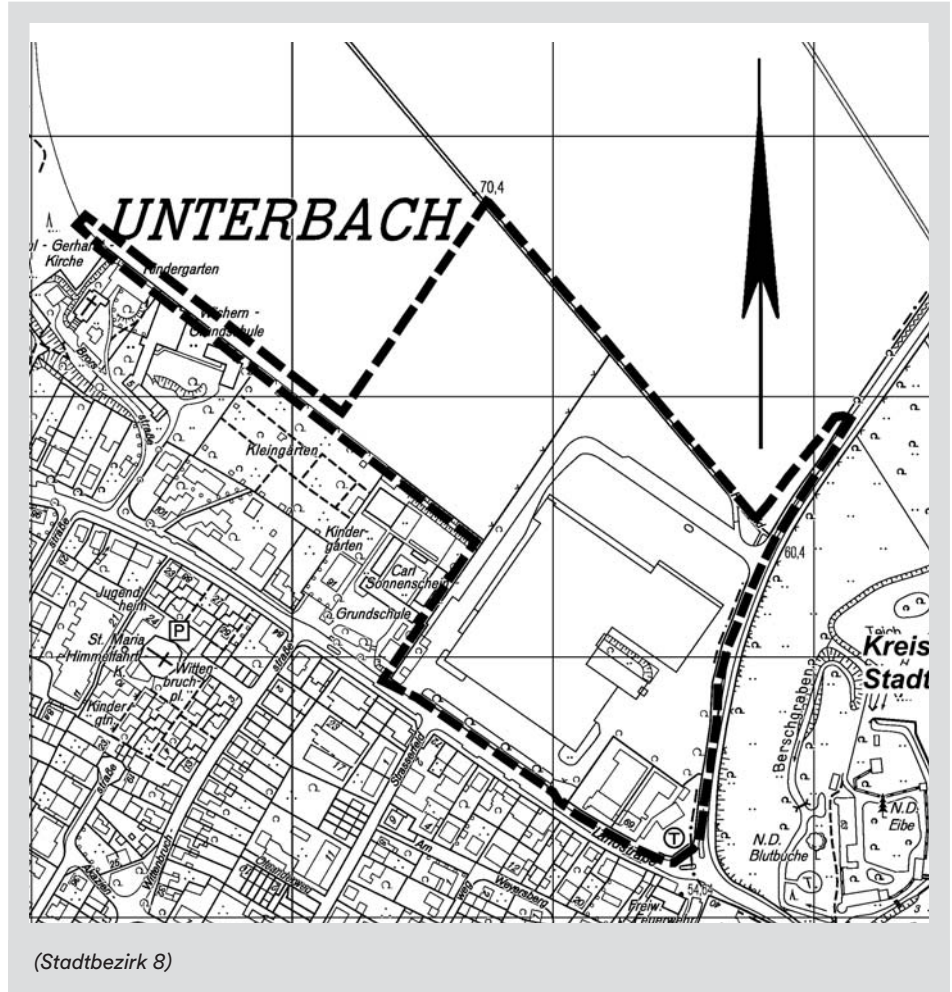
- Tieren und Pflanzen, zu Eingriffen in Natur und Landschaft und Begrünungsmaßnahmen geschützten Arten und zu artenschutzrechtlichen Belangen und Vorkommen im Plangebiet
- Fauna-Flora-Habitat-Gebieten und Vogelschutzgebieten nach Naturschutz-Richtlinien der Europäischen Union
- Landschafts-/ Stadtbild

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch Informationen zu(r):

- Versiegelung des Bodens
- Altablagerungen im Umfeld des Plangebietes
- Altablagerungen im Plangebiet
- Altstandorten im Plangebiet

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch Informationen zu(r/m):

- Grundwasser, insbesondere zu Grundwasserständen und zur Grundwasserqualität
- Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung



- Oberflächengewässern, Wasserschutzgebieten und Hochwasserbelangen

Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima durch Informationen zu(r):

- Luftschadstoffen durch Straßen- und Schienenverkehr sowie durch gewerblich- und industrielle Nutzungen und deren Einwirkungen auf das Plangebiet
- Nutzung umweltfreundlicher Mobilität
- Energienutzung im Plangebiet
- klimatischen Verhältnissen sowie zu Klimaschutz und Klimaanpassung
- Windkomfort und Windgefahren

Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter durch Informationen zu:

- Denkmälern
- Kultur- und sonstigen Sachgütern

Die ausliegenden Unterlagen beinhalten folgende umweltbezogenen Stellungnahmen:

- Verkehr: Quartiersentwicklung Unterbach, Verkehrsgutachten im Rahmen des Bebau-

ungsplanverfahrens, Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH, Oktober 2017

- Verkehrslärm- und Gewerbelärmuntersuchung: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplanverfahren Nr. 08/002 „Nördlich Gerresheimer Landstraße der Stadt Düsseldorf“, Peutz Consult GmbH, Juni 2018
- Geruchs- und VOC-Immissionen (VOC = flüchtige organische Verbindungen): Prognose der Geruchs- und VOC-Immissionen im Bebauungsplangebiet Nr. 08/002 „Nördlich Gerresheimer Landstraße“ in Düsseldorf - Unterbach, verursacht durch die Emissionen einer Lackieranlage eines bestehenden Kfz-Reparaturbetriebes, iMA cologne GmbH, Köln und iMA Richter & Röckle GmbH & Co.KG, März 2019
- Verschattungssituation der Neubebauung: Studie zu den Auswirkungen der Verschattungssituation der Neubebauung -Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 08/002 Nördlich Gerresheimer Landstraße, ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH, August 2017

- Grünordnungsplan 3 (GOP III) zum Bebauungsplan Nr. 08/002 Nördlich Gerresheimer Landstraße, ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH, Oktober 2018
- Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) planungsrelevante Arten: Fledermäuse und Vögel: Bebauungsplan Nr. 08/002 Nördlich Gerresheimer Landstraße, ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH, August 2015
- Baumuntersuchung: Fachliche Beurteilung von 13 Rosskastanien im B-Plan-Gebiet Nr. 08/002, Nördlich Gerresheimer Landstraße, Sachverständigenbüro Dr. J. Kutscheid, Oktober 2014
- Altlasten: „Bericht zur orientierenden Altlastenuntersuchung auf dem Gelände des ehemaligen Zentrallagers der REWE-Gruppe in 40627 Düsseldorf, Gerresheimer Landstraße 75“, Sacosta CAU GmbH, Februar 2011
- Altlasten: BV Quartiersentwicklung Unterbach in Düsseldorf - Orientierende Altlastenuntersuchung/Gefährdungsabschätzung - Gerresheimer Landstraße 75 in Düsseldorf, Mull & Partner Ingenieurgesellschaft mbH, Mai 2015
- Altlasten: Orientierende Altlastenuntersuchung/Schadstoffkataster, Gerresheimer Landstraße 71, 40627 Düsseldorf-Unterbach, Mull & Partner Ingenieurgesellschaft mbH, August 2015
- Altlasten: Ergänzende Altlastenrisikobewertung zur städtebaulichen Entwicklung Gerresheimer Landstraße 71/75, Quartiersentwicklung Gerresheimer Landstraße 71/75, Düsseldorf-Unterbach, Kühn Geoconsulting GmbH, August 2017
- Stellungnahmen des Umweltamtes zu den Themen Abfallbeseitigung, Straßenverkehrslärm, Gewerbe-, Sport- und Freizeitlärm, Besonnung, Boden (Alttablagerungen und Altstandorte), Wasser (Grundwasser, Niederschlags- und Abwasserbeseitigung, Oberflächengewässer, Wasserschutzgebiete), Luftqualität und Klima
- Stellungnahmen des Garten-, Friedhofs- und Forstamtes zu den Themen Tiere und Pflanzen, Landschaftsbild, Waldersatz, Spielflächenversorgung, Kinderfreundlichkeit, Artenschutz, Grünplanung und Monitoring
- Stellungnahmen des Jugendamtes zum Thema Kinderbetreuung
- Stellungnahmen des Stadtentwässerungsbetriebs zu den Themen Abwasserbeseitigung und Starkregenereignisse
- Stellungnahmen des Gesundheitsamtes zu den Themen Lärm, Verkehr, Grünstrukturen, Besonnung, Elektromagnetische Felder und gesunder Mobilität
- Stellungnahmen der Bezirksregierung zum Thema Luft (Luftreinhalteplanung)
- Stellungnahmen des Polizeipräsidiums Düsseldorf zum Thema Kriminalprävention
- Stellungnahmen des Landesbetriebes Wald und Holz zum Thema Waldersatz
- Stellungnahmen der Industrie und Handelskammer (IHK) zum Thema Gewerbelärm
- Stellungnahmen der Handwerkskammer (HWK) zum Thema Geruch

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Das Stadtplanungsamt ist durch die Stadtbahnlagen U71, U73 und U83 und die Straßenbahnlagen Nr. 704 und 706 - Haltestelle "Auf m Hennekamp", die Buslinien Nr. 780, 782, 785 - Haltestelle "Feuerbachstraße" und die S-Bahnlagen S 1, S 6, S 68 - Haltestelle "D-Volksgarten" erreichbar.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Düsseldorf, 18. Juli 2019
Landeshauptstadt Düsseldorf
61/12-B-08/002

Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt

Im Auftrag
Orzessek-Kruppa
(Amtsleiterin)

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen bei der v.g. Stelle insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per Email abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen über das Internet abzugeben.

Berichtigung der Bekanntmachung (s. Amtsblatt vom 13. Juli 2019)

Auslegung einer Flächennutzungsplanänderung (Entwurf)

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 19.06.2019 der nachstehenden Änderung des Flächennutzungsplanes (Entwurf) und seiner Begründung für die öffentliche Auslegung zugestimmt:

Flächennutzungsplanänderung Nr. 188 (Entwurf) - Theodorstraße:

Verlagerung Bau- und Gartenfachmarkt - Gebiet zwischen der Theodorstraße, der Straße „Am Hülserhof“ und etwa der Straße „Zum Gut Heiligendonk“

Der vorgenannte Plan mit seiner Begründung einschließlich des Umweltberichtes und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der Zeit vom **13.08.2019** bis einschl.

13.09.2019 beim Stadtplanungsamt, Brinckmannstr. 5, 40225 Düsseldorf, 4. Etage, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus: montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr; donnerstags von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr; freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Ferner sind die Unterlagen der öffentlichen Auslegung auch im Internet über das Landesportal unter <https://uvp-verbund.de/nw> oder unter <https://ssl.o-sp.de/duesseldorf/plan/beteiligung.php> zu erreichen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch:

- Straßenverkehrs- und Gewerbelärm
- Auswirkungen durch elektromagnetische Felder von technischen Anlagen
- Abstand zu Störfallbetriebsbereichen

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Landschaft:

- Tiere und Pflanzen
- geschützte Arten und zu artenschutzrechtlichen Belangen und Vorkommen im Plangebiet
- Fauna-Flora-Habitat-Gebiete und Vogelschutzgebiete nach Naturschutz-Richtlinien der Europäischen Union
- Landschafts-/Stadtbild

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden:

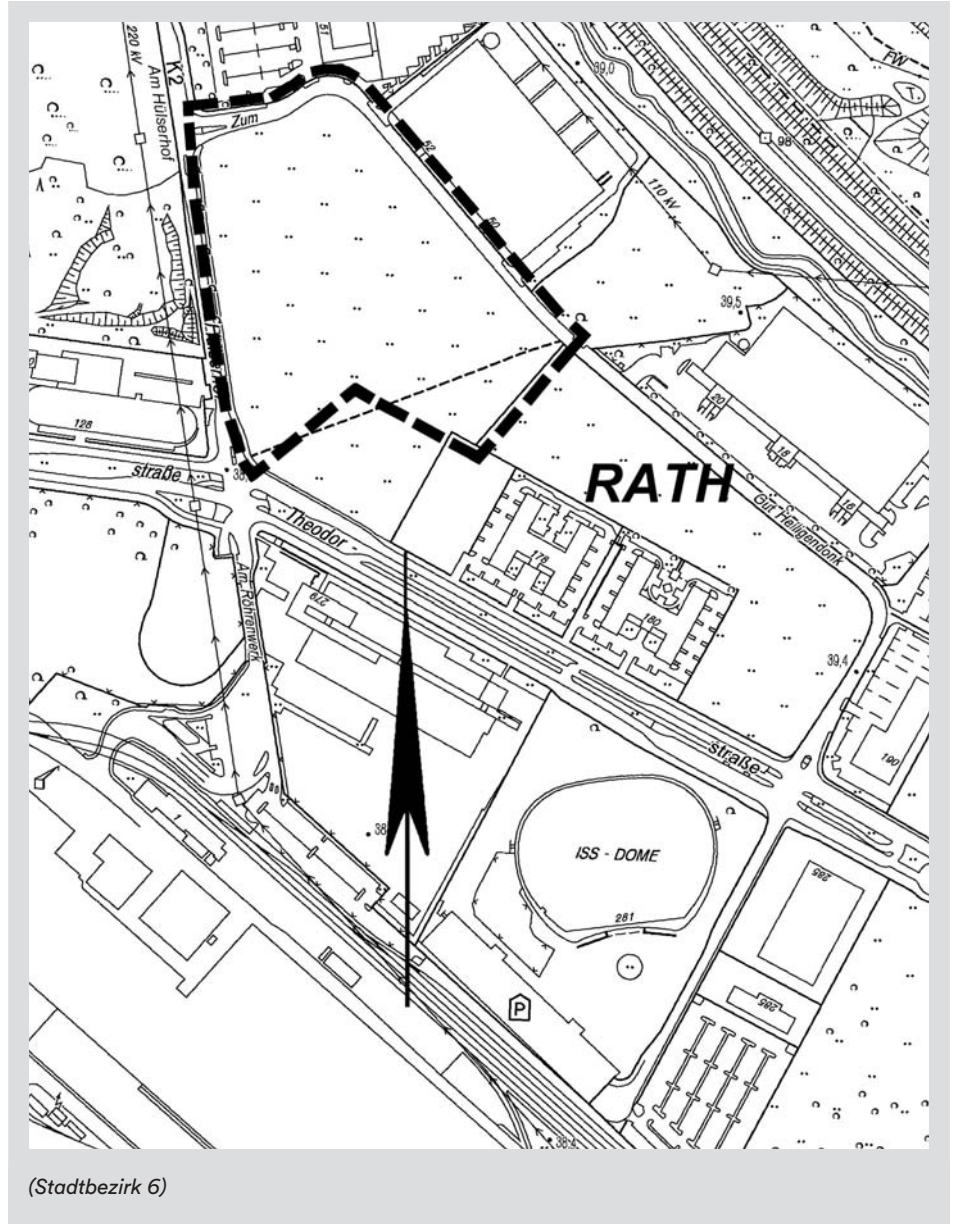
- Altablagerungen im Umfeld des Plangebietes
- Altablagerungen im Plangebiet

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser:

- Grundwasser, insbesondere zu Grundwasserständen und zur Grundwasserqualität
- Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung
- Oberflächengewässer, Wasserschutzgebiete und Hochwasserbelange

Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima:

- Luftschadstoffe und deren Einwirkungen auf das Plangebiet
- Nutzung umweltfreundlicher Mobilität
- klimatische Verhältnisse sowie zu Klimaschutz, Klimaanpassung



Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter:

- Bodendenkmale

Folgende wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen im Sinne von § 3 Abs. 2 BauGB liegen mit öffentlich aus:

- Straßenverkehrs- und Gewerbelärm: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 06/007 -Theodorstraße/ Am Hülserhof- (Bericht F 8227-1.1) Peutz Consult, Januar 2018
- Verkehrsuntersuchung und Anlagenband zur Ansiedlung eines Baumarktes und eines Bürokomplexes an der Theodorstraße und Am Hülserhof in Düsseldorf-Rath, Bebauungsplan

Nr. 06/007 - Theodorstraße/ Am Hülserhof - 188. Änderung des Flächennutzungsplanes - Theodorstraße Verlagerung Bau- und Gartenfachmarkt, Spiekermann consulting engineers, Oktober 2017 mit Ergänzungen aus März 2018

- Artenschutzrechtliche Prüfung: Bebauungsplan Nr. 06/007 - Theodorstraße/ Am Hülserhof - Düsseldorf, Normann Landschaftsarchitekten, November 2017
- Bodenarchäologische Sachstandsermittlung zum Bebauungsplan Nr. 06/007 - Theodorstraße/ Am Hülserhof -, Minerva X - Institut für historische Kulturlandschafts- und Bodendenkmalpflege Eigen & Herdemerten, März 2018
- Auswirkungsanalyse zur Ansiedlung eines Bau- und Gartenfachmarktes in Düsseldorf-

Rath, Am Hülserhof/ Theodorstraße, Gesellschaft für Markt und Absatzforschung mbH, März 2017

- Stellungnahme zu den Ausführungen der Stadt Ratingen bezüglich der Auswirkungsanalyse zur Ansiedlung eines Bau- und Gartenfachmarktes in Düsseldorf-Rath, Am Hülserhof/ Theodorstraße, Gesellschaft für Markt und Absatzforschung mbH, April 2019
- Stellungnahme des Umweltamtes zu den Themen Straßenverkehrs- und Gewerbelärm, Boden (Altablagerungen und Altstandorte), Wasser (Grundwasser, Niederschlags- und Abwasserbeseitigung, Oberflächengewässer, Hochwasserbelange), Luftqualität und Klima
- Stellungnahme des Garten-, Friedhofs- und Forstamtes zu den Themen Tiere und Pflanzen, Landschaftsbild, Nullvariante, Artenschutz, Grünplanung und Monitoring
- Stellungnahme des Stadtentwässerungsbetriebes zum Thema Überflutungsschutz (Urbane Sturzfluten)
- Stellungnahme des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) zum Thema Artenschutz und Begrünung
- Stellungnahme des Landschaftsverband Rheinland (LVR) Amt für Bodendenkmalpflege zum Thema Bodendenkmalangelegenheiten

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen bei der v.g. Stelle insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per Email abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen über das Internet abzugeben.

Soweit in diesem Plan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird gem. § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Das Stadtplanungsamt ist durch die Stadtbahnlinien U71, U73 und U83 und die Straßenbahnlinien Nr. 704 und 706 - Haltestelle "Auf'm Hennekamp", die Buslinien Nr. 780, 782, 785 - Haltestelle "Feuerbachstraße" und die S-Bahnlinien S 1, S 6, S 68 - Haltestelle "D-Volksgarten" erreichbar.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Düsseldorf, 18. Juli 2019
61/12-FNP 188

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt

Im Auftrag
Orzessek-Kruppa



Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

**„Düsseldorfer Amtsblatt“ – Offizielles
Amtsblatt der Landeshauptstadt Düsseldorf**

Herausgeber:

Der Oberbürgermeister,
Amt für Kommunikation Marktplatz 2,
40213 Düsseldorf

Verantwortlich: Ingrid Herden

Redaktion und Anzeigen: Markus Schülke
Telefon 89-93135, Fax: 89-94179
amtsblatt@duesseldorf.de;

Internet: <http://www.duesseldorf.de>

Druck und Vertrieb:

Rheinische Post Verlagsgesellschaft mbH
Zülpicher Str. 10, 40196 Düsseldorf

Produktmanagement: Sarina Ihme

Das Amtsblatt kann auch abonniert werden.

Bezugspreis jährlich 30,60 Euro.

Der Versand erfolgt als PDF-Datei per E-Mail.

Rückfragen zum Abonnement: 0211 505 -1306,
kundenservice@rbzv.de

www.duesseldorf.de